

ABC der Privatversicherungen

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Herausgeber

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
Ressort Kommunikation
C. F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288, CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch

Redaktion

Margrit Thüler (Leitung), Jürg Flütsch, Alfred Rohner, Urs Siegenthaler

Gestaltung

Obrist und Partner, Richterswil

Druck

gdz AG, Zürich

Vertrieb

Blinden- und Behindertenzentrum, Bern

Bestelladresse

www.svv.ch

© 2010 Schweizerischer Versicherungsverband, Zürich
3. Auflage, Stand 1. Januar 2010

Aus praktischen Gründen wird in der vorliegenden Publikation manchmal nur die männliche Form verwendet.

Vorwort	5
Grundinformationen über die Versicherung	6
Was ist eigentlich eine Versicherung?	6
Was muss man beim Vertragsabschluss beachten?	8
Was tun im Schadenfall?	11
Versicherungsmissbrauch bringt nichts!	12
Die wichtigsten Risiken	13
Auswirkungen auf die Einnahmen	13
Auswirkungen auf das Vermögen	14
Einfluss auf die Ausgaben	15
Die wichtigsten Versicherungsarten	16
Versicherungen für alle Fälle	16
Personenversicherungen	17
Lebensversicherungen	17
Unfallversicherung	25
Die Sach- und Vermögensversicherungen	27
Hausratversicherung	27
Gebäudeversicherung	31
Privathaftpflichtversicherung	32
Motorfahrzeugversicherungen	34
Weitere Versicherungsarten	39
Betriebs- und Geschäftsversicherungen	39
Bootsversicherung	39
Hagelversicherung	39
Rechtsschutzversicherung	39
Reiseversicherung	40
Technische Versicherungen	40
Tierversicherung	41
Transportversicherung	41
Die wirtschaftliche und soziale Rolle der Versicherungen	42
Ohne Versicherungen geht nichts	42
Versicherungen von A bis Z	44
Internetadressen, Tipps und Infos	75

Liebe Leserin, lieber Leser

Sicherheit ist ein Grundbedürfnis des Menschen. Deshalb schützen wir uns vor den wirtschaftlichen Folgen von Ereignissen, welche die menschliche Existenz – Leben, Gesundheit und Eigentum – bedrohen. Schon im Altertum konnten Karawanenteilnehmer auf die solidarische Hilfe anderer reisender Händler zählen. Im späten Mittelalter entstanden erste institutionelle Versicherer, aber hauptsächlich halfen damals noch Familie, Sippe oder Berufsstand in Härtefällen. In der Schweiz wurden im 18. Jahrhundert genossenschaftliche Selbsthilfvereinigungen gegründet, erste Feuerversicherungen gab es Anfang des 19. Jahrhunderts. Heute erbringen die Versicherungen im Schadenfall Leistungen, die nicht nur den Einzelnen vor sozialer Not, sondern auch Betriebe vor dem Ruin bewahren. Ohne Versicherungen geht in unserer modernen Welt gar nichts mehr.

Und da jeder früher oder später mit Versicherungen zu tun hat, soll dieses ABC für den Laien die Funktion des praktischen Versicherungsassistenten einnehmen: Die komplexe, vielfältige Materie wird auf verständliche Art und Weise erläutert. Die Ausführungen über die wichtigsten Versicherungsarten und ein alphabetisches Stichwortverzeichnis zum Nachschlagen helfen beispielsweise bei den Vorbereitungen für das Gespräch mit der Versicherungsberaterin oder dem Versicherungsberater.

Ihr Schweizerischer Versicherungsverband

Was ist eigentlich eine Versicherung?

Ein Leben ohne Versicherungen ist heute nicht mehr vorstellbar. Sie erbringen im Schadenfall Leistungen, die den Einzelnen vor sozialer Not oder Betriebe vor dem Ruin bewahren.

Obwohl die Schutzvorkehrungen gegen die vielseitigen Gefahren, die uns bedrohen, ständig ausgebaut werden, ist ein Leben ohne Versicherungen in der modernen Gesellschaft undenkbar. Medizinische Vorsorge, bauliche und technische Schutzeinrichtungen oder Verkehrsvorschriften sowie Vorsichtsmassnahmen jedes Einzelnen können Schäden verhüten oder deren Auswirkungen mindern.

Der Begriff der Gefahrengemeinschaft hat im modernen Versicherungswesen zwar an Bedeutung verloren. Wer denkt beim Abschluss schon daran, dass er sich einem Interessenkollektiv anschliesst? Dennoch spielt auch heute das Prinzip der Solidarität bei jeder Versicherung unvermindert seine Rolle: Eine Anzahl von Personen oder Firmen, die denselben Risiken ausgesetzt sind, zahlt Prämien in eine gemeinsame «Kasse» ein, die im Schadenfall dem

Betroffenen die vertraglich bestimmte Leistung entrichtet.

Wie erhält man optimalen Versicherungsschutz?

Es gilt in erster Linie, die individuelle Gefahrensituation zu erkennen. Diese persönliche Risikoanalyse ist nicht immer einfach durchzuführen und erfordert in vielen Fällen die Beratung durch einen Versicherungsfachmann. Damit werden nicht nur kostspielige Doppelversicherungen oder Versicherungslücken vermieden, sondern auch Möglichkeiten ermittelt, wie kleinere Risiken (allenfalls in Form eines Selbstbehaltes) selber getragen werden können, ohne den dabei nötigen, umfassenden Versicherungsschutz ausser Acht zu lassen.

Wie schliesst man einen Versicherungsvertrag ab?

Zuerst wird ein Versicherungsantrag an die Versicherungsgesellschaft gestellt. Kunde und Versicherungsberater füllen ein entsprechendes Formular aus, in welchem die wichtigsten Fragen rund um den vorgesehenen Versicherungsvertrag beantwortet werden: Ermittlung der speziellen Risikofaktoren, De-

definition von Versicherungsschutz und -leistung, Prämie, Beginn und Dauer der Versicherung usw.

Nach der Annahme erhält der Antragsteller die Police. Sie ist die Beweisurkunde für den Abschluss des Versicherungsvertrags. In diesem Vertrag verspricht der Versicherer dem Versicherungsnehmer, bei Eintreten eines bestimmten Schadenereignisses die vereinbarte Versicherungsleistung zu erbringen. Dafür wird ihm die vertraglich festgelegte Prämie entrichtet.

Was muss man beim Vertragsabschluss beachten?

Vor dem Vertragsabschluss einer Versicherung sollte man sich einen Überblick über die unterschiedlichen Angebote verschaffen und Vergleiche anstellen. Die Websites von Versicherungsgesellschaften, Beraterfirmen oder Konsumentenschutzorganisationen bieten ausführliche Informationen.

Hat man sich aufgrund der individuellen Bedürfnisse für ein bestimmtes Angebot entschieden, folgt das Gespräch mit dem Versicherungsberater. Dieser ist als Fachmann bemüht, eine bedarfsgerechte, optimale Versicherung anzubieten. Deshalb sollte der Kunde seine besonderen Wünsche und Ansprüche an die Versicherungsdeckung formulieren und diese mit seinem Berater offen und ehrlich besprechen. Vor Abschluss eines Versicherungsvertrages empfiehlt sich auch das sorgfältige Durchlesen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Die Fragen im Antragsformular sind wahrheitsgemäss zu beantworten. Der Kunde muss daher der Versicherungsgesellschaft alle für die Beurteilung des Risikos erheblichen Tatsachen

offen legen. Der Versicherer ist sonst von Gesetzes wegen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer Anzeigepflichtverletzung kann es unter Umständen zu einer völligen oder teilweisen Leistungsverweigerung der Versicherungsgesellschaft kommen und diese ist berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Die Zahlungsbedingungen stellen ebenfalls einen wichtigen Vertragspunkt dar. Eine Prämie setzt sich aus einem Risikoanteil (basierend auf mathematischen Grundlagen und Erfahrungswerten), einem Kostenteil (für Beratung, Abschluss, Prämieninkasso, Schadenbehandlung etc.) sowie einem Sparteil (zum Beispiel bei vermögensbildenden Lebensversicherungen) zusammen.

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich dann, wenn der Versicherer dem Kunden mitteilt, sein Antrag sei angenommen worden. Die Prüfung des Antrags kann längere Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere wenn ärztliche oder technische Abklärungen nötig sind.

Was ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu tun?

Nach Abschluss des Versicherungsvertrags darf sich der Kunde zwar beruhigt zurücklehnen und auf den vereinbarten Versicherungsschutz vertrauen; es ist dennoch angezeigt, allfälligen Änderungen der Bedürfnisse oder Ansprüche bezüglich dieses Schutzes Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich daher, von Zeit zu Zeit seine Versicherungspolice(n) durchzusehen um abzuklären, ob sich aufgrund der eigenen oder äusseren Entwicklungen Deckungslücken ergeben haben, die vorzugsweise rasch beseitigt werden sollten.

Was gilt es beim Policen-Check-up besonders zu beachten?

Insbesondere bei der Hausratversicherung ist eine so genannte Unterversicherung zu vermeiden. Eine solche ungenügende Versicherung liegt dann vor, wenn die versicherte Summe aller Hausratgegenstände nicht mehr dem aktuellen Wiederbeschaffungswert entspricht. Im Totalschadenfall würden die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um die beschädigten Sachen zu ersetzen.

Bei jeder Änderung der Lebenssituation (wie Heirat, Geburt von Kindern oder Ehescheidung) können sich die Sicherheitsbedürfnisse verlagern (allenfalls mit Auswirkungen auf die Begünstigtenregelung). Auch eine berufliche Veränderung (andere Pensionskassenleistungen) oder Arbeitslosigkeit sowie Entwicklungen im Vermögensbestand (wie Erbschaften, Schenkungen, Erwerb eines Eigenheims) sind Anlass zu einer Überprüfung des Versicherungsschutzes.

Dasselbe gilt bei einer Verlegung des Wohnsitzes. Die Risiken und die rechtlichen Rahmenbedingungen am neuen Wohnort könnten von denjenigen am alten abweichen, insbesondere im Bereich der Hausrat- und Gebäudeversicherungen.

Mutationen im Motorfahrzeugbesitz haben automatisch Auswirkungen auf die entsprechenden Versicherungen. Beim Kauf eines neuen Autos ist auch die Erweiterung der Kaskodeckung (Abschluss einer Vollkaskoversicherung) zu prüfen.

Versicherungsansprüche

Versicherungsansprüche bilden gelegentlich Gegenstand von Diskussionen, oder führen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherten und Versicherern. Welche Wege stehen einem Versicherten grundsätzlich offen, um die Angemessenheit der Ansprüche überprüfen zu lassen? In erster Linie sollte das Gespräch mit dem Versicherungsberater, allenfalls auch mit der zuständigen Generalagentur oder dem Hauptsitz der Gesellschaft gesucht werden. In überwiegender Zahl der Fälle genügt dieser Kontakt, um die Situation zu klären und eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Wenn die Kommunikation zwischen Versichertem und Versicherer erschwert ist, kann die Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva – eine Institution, die sich völlig neutral und kostenlos dieser Fälle annimmt – eingeschaltet werden:

www.versicherungsombudsman.ch

Was tun im Schadenfall?

Folgende Punkte sind vom Versicherungsnehmer bei Eintritt eines versicherten Schadens zu beachten:

1. Folgeschäden vermeiden. Ein Unglück oder Unfall darf nicht eine Kette weiterer, vielleicht noch schlimmerer Schäden nach sich ziehen. Rettungsdienste, Polizei oder Feuerwehr benachrichtigen. Erste Hilfe leisten – und vor allem Ruhe bewahren.
2. Am Schadenobjekt keine Veränderungen vornehmen, die die Schadenfeststellung durch die Versicherungsgesellschaft erschweren oder gar verunmöglichen. Ausgenommen von diesem Veränderungsverbot sind natürlich sinnvolle Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden.
3. Alle nötigen Angaben zum Versicherungsfall festhalten: Beispielsweise Autokennzeichen, Personalien von Verursachern, Mitbeteiligten oder Zeugen eines Schadenfalles aufschreiben, Zeiten und Begleitumstände notieren, Merkblätter zu Hilfe nehmen und Europäisches Unfallprotokoll einsetzen.
4. Keine Schuldeingeständnisse machen oder bindende Zusagen am Schadenort abgeben. Wenn möglich Fotos von der Schadenstelle machen.
5. Die Versicherungsgesellschaft unverzüglich benachrichtigen.
6. Der Versicherte ist verpflichtet, während der Abklärung des Schadenfalls weitgehende Auskunft zu geben. Die sorgfältige Prüfung der Fakten und Umstände eines Schadenfalles durch die Versicherungsgesellschaft ist grundsätzlich nicht als Misstrauensvotum zu werten. Sie liegt vielmehr im Interesse der Versichertengemeinschaft.

Tipps

- Es lohnt sich, alle Versicherungsdokumente am selben Ort aufzubewahren, am besten in einem Ordner.
 - Wichtige Angelegenheiten sollte man mit seinem Versicherer schriftlich regeln. Eine Kopie gehört zu den Akten, drucken Sie auch E-Mails aus.
-

Versicherungsmissbrauch bringt nichts!

Die Solidaritätsgemeinschaft als grundlegendes Prinzip der Versicherung kann nur dann funktionieren, wenn sich alle Beteiligten an die Spielregeln halten. Stellt ein Versicherter Ansprüche, die ihm gar nicht zustehen, missbraucht er die Versicherung und verletzt damit die Interessen der Versichertengemeinschaft.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht denn auch klare Konsequenzen für den Fall eines Versicherungsbetruges vor. Stellt die Versicherungsgesellschaft bei ihren Abklärungen fest, dass in betrügerischer Absicht Forderungen gestellt wurden, so kann sie vom Versicherungsvertrag zurücktreten und muss keine Leistungen mehr erbringen.

Schätzungen gehen davon aus, dass heute rund zehn Prozent aller Versicherungsleistungen auf betrügerischen Forderungen beruhen. Bezahlen müssen diese Betrügereien zum einen die ehrlichen Versicherten mit ihren Prämien und zum andern die Versicherungsgesellschaften. Sowohl die Versicherer als auch die Versicherten sind

daher an der Bekämpfung des Versicherungsbetruges interessiert.

Die Versicherungsgesellschaften haben in den letzten Jahren ihren Kampf gegen die Betrügereien verstärkt. Bei zahlreichen Versicherern werden Spezialisten eingesetzt, die betrügerische Machenschaften aufdecken. Zudem werden seit einiger Zeit auch elektronische Hilfsmittel zur Ermittlung betrügerischer Schadenmeldungen eingesetzt. Wer die Versicherung betrügt, riskiert im Übrigen nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes: Betrug kann strafrechtlich auch mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Unehrlichkeit im Umgang mit Versicherungen ist kein Kavaliersdelikt!

Auswirkungen auf die Einnahmen

Bei den meisten Familien und Einzelpersonen stellt das Arbeitseinkommen den grössten Teil der Einnahmen dar. Daraus ergeben sich Risiken, die nur zum Teil durch die staatliche oder berufliche Vorsorge (1. und 2. Säule des schweizerischen Vorsorgesystems) gedeckt sind. Hier kann die freie Vorsorge (3. Säule) einspringen (siehe Grafik Seite 18).

Welche Risiken gefährden unsere Einnahmen?

Finanzieller Schutz durch Versicherungen

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

infolge Unfall

Taggeld (Unfallversicherung)

infolge Krankheit

Taggeld (Krankenversicherung, Krankenkasse, Lebensversicherung)

Längerdauernde Erwerbsunfähigkeit

infolge Unfall

Invaliditätskapital (Unfallversicherung)

infolge Krankheit oder Unfall

Erwerbsausfallrente (Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung)

Todesfall

infolge Unfall

Todesfallkapital (Unfallversicherung)

infolge Krankheit oder Unfall

Todesfallkapital, Hinterlassenenrenten, Witwen- und Waisenrenten

Ungenügende Altersvorsorge

aus AHV und Pensionskasse (1. und 2. Säule)

Alterskapital, lebenslängliche garantierte Altersrente

Auswirkungen auf das Vermögen

Die meisten Haushalte haben einen Grossteil ihres Vermögens in Sachwerten angelegt, die von verschiedenen Risiken bedroht werden.

Welche Risiken gefährden unser Vermögen?

Finanzieller Schutz durch Versicherungen

Beschädigung oder Verlust des Hausrates

Hausratversicherung mit Einschluss der

infolge Brand, Explosion, Naturereignisse

Feuer- und Elementarschadenversicherung

infolge Einbruch und/oder Diebstahl

Einbruch-/Diebstahlversicherung

infolge Glasbruch

Glasbruchversicherung

infolge Wasserschaden

Wasserversicherung

Beschädigung eines Gebäudes

infolge Brand, Explosion, Elementarereignisse, Glasbruch, Wasserschaden

Gebäudeversicherung

Beschädigung oder Verlust von Motorfahrzeugen

infolge Diebstahl, Feuer, Elementar-, Glas- und Tierschäden usw.

Teilkaskoversicherung

beliebige Ursachen

Vollkaskoversicherung

Einfluss auf die Ausgaben

Es gibt unerwartete Situationen, aus denen unfreiwillige Ausgaben erwachsen, die unsere finanziellen Möglich-

keiten übersteigen. Dagegen kann man sich versichern:

Welche Risiken haben direkten Einfluss auf unsere Ausgaben?

Finanzieller Schutz durch Versicherungen

Ambulante und/oder stationäre medizinische Behandlung (Arzt/Spital)

infolge Krankheit

Obligatorische Heilungskostenversicherung durch Krankenkasse, Privatpatientenversicherungen

infolge Unfall

Obligatorische und/oder freiwillige Unfallversicherung (Einzel- oder Kollektivversicherungen) oder Krankenkasse (subsidiär)

Krankheit und Unfälle im Ausland sowie Rücktransport fahruntüchtiger Automobile

Reiseversicherung

Haftpflichtansprüche Dritter
(z.B. aus fahrlässigem Verhalten, Tierhaltung oder Hauseigentum)

Privathaft-/Familienhaftpflichtversicherung (Übernahme versicherter Ansprüche und Abwehr unberechtigter zivilrechtlicher Haftpflichtansprüche)
Gebäudehaftpflichtversicherung

Unberechtigte Forderungen
(auch Anspruchsverweigerung aus Verträgen)

Rechtsschutzversicherung (Übernahme von Anwalts- und Prozesskosten für verschiedenste Rechtsfälle usw.)

Haftpflicht des Motorfahrzeughalters

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, obligatorisch für jeden Fahrzeughalter

Versicherungen für alle Fälle

Nicht alle Versicherungen sind gleich wichtig. Das eigentliche Ziel der Versicherung besteht darin, Schutz und Sicherheit zu vermitteln und die Folgen eines bestimmten Risikos tragbar zu machen. Welchen Schutz man braucht, hängt von der Lebenssituation ab.

Was wird versichert?

- Personen (zum Beispiel Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen)
- Sachen (zum Beispiel Feuer-, Diebstahl-, Wasser-, Glasbruch- oder Transportversicherungen)
- Vermögensverluste (zum Beispiel Haftpflicht-, Kredit-, Kautions- oder Betriebsunterbrechungsversicherungen)

Wer versichert?

- Eine privatrechtliche Unternehmung (Aktiengesellschaft oder Genossenschaft) ist Versicherungsträger (Privatversicherung).
- Der Staat oder eine Institution des öffentlichen Rechts (AHV, IV, Suva, Kantonale Gebäudeversicherungen usw.) sind Träger (öffentlich-rechtliche Versicherung).

Wie wird versichert?

- Bei der freiwilligen Versicherung (Beispiel: Lebensversicherung) bleibt es jedem Einzelnen überlassen, ob er für ein bestimmtes Risiko eine Versicherung abschliesst oder nicht. Bei der obligatorischen Versicherung (Beispiel: Berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer, Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung) besteht hingegen eine gesetzliche Pflicht, sich zu versichern.
- Wenn die Versicherung nur eine Person oder Sache betrifft, handelt es sich um eine Einzelversicherung (Beispiel: Motorfahrzeug-Kaskoversicherung). Wird eine Mehrzahl von Personen durch den gleichen Versicherungsvertrag gegen bestimmte Risiken gedeckt, erfolgt dies mittels Kollektivversicherungsverträgen (Beispiel: Betriebsunfallversicherung). In einer Pauschalversicherung werden zahlreiche gegen verschiedene Risiken versicherte Sachen in einem Versicherungsvertrag zusammengefasst (Beispiel: Hausratversicherung).
- Einen Teil der übernommenen Risiken tragen die Versicherungsgesellschaften als Erstversicherer selber, während ein anderer Teil der Risiken von Rückversicherungen übernommen wird.

Lebensversicherungen

Welche Formen gibt es?

Die Lebensversicherungen werden als Einzel-Lebensversicherung im Rahmen der freien oder gebundenen privaten Vorsorge und als Kollektiv-Lebensversicherung angeboten. Diese von den Schweizer Privatversicherungen offerierten Absicherungsformen gegen die Risiken Alter, Tod und Erwerbsunfähigkeit sind Bestandteil des in der Bundesverfassung verankerten Dreisäulenkonzepts der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, das sich sowohl auf obligatorische als auch auf freiwillige Vorsorgeformen abstützt.

Obligatorisch versichert

Obligatorisch gegen die «Lebensrisiken» Alter, Tod oder Invalidität versichert sind alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, durch die AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung) und die IV (Invalidenversicherung). Zusätzlich sind alle Arbeitnehmer in der Schweiz ab einem gewissen Lohnminimum durch die Personalvorsorge-Einrichtungen (Pensionskassen) gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie

durch das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert.

Freiwillig versichert

Die zusätzliche, freiwillige individuelle Vorsorge kann entweder durch den Abschluss einer gebundenen Lebensversicherungspolice, Einlagen in gebundene Banksparpläne oder aber durch Berücksichtigung der Sicherheits- und Sparangebote im Rahmen der freien Selbstvorsorge (Lebensversicherungen, Banksparen usw.) realisiert werden.

Bei der beruflichen Vorsorge können die Betriebe für ihre Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis über die obligatorische BVG-Versicherung hinausgehende Ergänzungs- und Kaderversicherungen (überobligatorische Versicherungen) abschliessen. Auch Selbstständigerwerbende haben die Möglichkeit, sich freiwillig der beruflichen Vorsorge anzuschliessen.

Die private Lebensversicherung

Mit einer privaten Lebensversicherung werden die wirtschaftlichen Risiken des Lebens den individuellen Bedürfnissen entsprechend versichert. Diese und persönliche Wünsche sind also

Der Aufbau des schweizerischen Vorsorgesystems

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Bezeichnung	Staatliche Vorsorge – AHV – IV – Ergänzungsleistungen – Arbeitslosenversicherung – Erwerbsersatzordnung	Berufliche Vorsorge – oblig. Vorsorge – überobligatorische Vorsorge – Unfallversicherungsgesetz	Private Vorsorge – gebundene Vorsorge – freie Vorsorge
Ziele	Existenzsicherung	Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung; zur Schliessung von Vorsorgelücken
Verantwortlichkeit	Staat	Arbeitgeber	Eigenverantwortung
Finanzierung	Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 50%	Arbeitgeber (mindestens 50%) und Arbeitnehmer gemeinsam	100% selbst finanziert

ausschlaggebend bei der Leistungsgestaltung, sei es im Rahmen der gebundenen (Säule 3a) oder der freien Selbstvorsorge (Säule 3b).

Wichtigste Angebote

Die meisten der nachfolgend aufgezählten wichtigsten Angebote im Bereich der Lebensversicherungen zur freien Vorsorge (Säule 3b) können auch im

Rahmen der gebundenen Vorsorge abgeschlossen werden, sofern die steuerlichen Anforderungen erfüllt sind.

Gemischte Versicherung

Diese häufigste Form einer vermögensbildenden Versicherung ist eine Kombination von Alters- und Hinterlassenen-Vorsorge, von Spar- und Todesfallrisiko-Versicherung also. Die Gemischte

Lebensversicherung ermöglicht einen steuerlich begünstigten Vermögensaufbau mit dem Ziel, den Lebensstandard nach der Pensionierung zu sichern oder ein langfristiges Sparziel zu erreichen. Zudem bietet die gemischte Lebensversicherung der Familie bzw. nahe stehenden Personen finanziellen Rückhalt bei Schicksalsschlägen wie Todesfall oder Erwerbsunfähigkeit.

Todesfall-Versicherung

Diese Risiko-Versicherung sieht vor, dass die Versicherungsleistung (Kapital oder Rente) dem Begünstigten ausbezahlt wird, wenn der Versicherte vor Ablauf der Versicherungsdauer stirbt. Auch hier gibt es zahlreiche Varianten, je nach Bedürfnissen und Wünschen des Versicherten. Zudem sind «nivellierte» (gleichbleibende) oder «rollende» Prämien (jährliche Neuberechnung aufgrund des mit zunehmendem Alter steigenden Todesfallrisikos) möglich.

Altersrenten (Leibrenten)

Anstelle eines Alterskapitals kann eine Altersrente versichert werden, die dem Versicherten ein lebenslanges Einkom-

men in vereinbarter Höhe garantiert. Altersrenten können in der Regel mit einem zusätzlichen Hinterlassenen-Schutz kombiniert werden, indem beispielsweise eine Versicherung «auf zwei Leben» abgeschlossen wird (Weiterzahlung der vollen Rente an die Witwe) oder man vorsieht, dass alle noch nicht als Rente bezogenen einbezahlten Prämien den Begünstigten (Hinterbliebenen) unverzinst zurückerstattet werden (Rente mit Rückgewähr).

Für die Versicherung einer Altersrente ist es nie zu spät. Die mit einem bestimmten Kapital finanzierte Altersrente wird umso höher, je älter der Versicherte bei Beginn der Rente ist.

Erwerbsausfallrenten

Während bei länger dauernder Erwerbsunfähigkeit Kranken- oder Unfalltaggelder nur während einer bestimmten Zeit ausbezahlt werden, laufen die (ursachenunabhängigen) Erwerbsausfallrenten (auch Erwerbsunfähigkeitsrenten oder private Invalidenrenten genannt) in der Regel bis zum 65. bzw. 64. Altersjahr, bis zum Zeitpunkt also, ab dem die AHV bezogen wird.

Andere Versicherungsformen

Neben diesen wichtigsten Angeboten der privaten Lebensversicherungen gibt es viele andere Varianten der Lebensversicherung, wie Versicherungen mit gestaffelter Auszahlung der Leistung im Erlebensfall, Kinderversicherungen (Kapital für die Ausbildung), anteil- oder fonds- und indexgebundene Versicherungen (vermögensbildende Versicherung, deren Leistungen an die Kursentwicklung von Fondsanteilen oder an einen Index gebunden sind), Fremdwährungs-Versicherungen, Pflegeversicherungen usw.

Was heisst gebundene Selbstvorsorge? (Säule 3a)

In der Schweiz steuerpflichtige Erwerbstätige können beim Abschluss einer gebundenen Vorsorgepolice mit zusätzlichen steuerlichen Erleichterungen rechnen:

- Die für eine Vorsorgepolice bezahlten Prämien können bis zu einem bestimmten Betrag bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden vom Einkommen abgezogen werden.
- Der Rückkaufswert einer gebundenen Vorsorgepolice unterliegt nicht der Vermögenssteuer.

Die Leistungen werden bei ihrer Fälligkeit zwar als Einkommen besteuert, dies jedoch zu einem reduzierten Steuersatz und gesondert vom übrigen Einkommen. Der Abzug der jährlichen Prämien fällt steuerlich insgesamt stärker ins Gewicht als die Besteuerung bei der Auszahlung. Als Voraussetzung für die aufgeschobene Besteuerung müssen die zurückgelegten Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen. Was heisst das?

- Die Ansprüche aus der Vorsorgepolice können weder abgetreten noch verpfändet werden. Der Kreis begünstigter Personen ist deshalb eingeschränkt.
- Die Ausrichtung von Altersleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV sind nur beschränkt möglich.
- Eine Auflösung der Vorsorgeverträge mit vorzeitigem Bezug der Altersleistungen bzw. ein Rückkauf der Versiche-

nung ist nur ausnahmsweise möglich (z.B. Einkauf in eine Pensionskasse, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, endgültiges Verlassen der Schweiz).

- Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Verfügung über die erworbenen Altersleistungen bestehen unter anderem beim Erwerb oder der Erstellung von selbst genutztem Wohneigentum oder bei der Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Wer zahlt bei Erwerbsunfähigkeit?

Die Arbeitnehmer sind bei Unfall gut gegen die finanziellen Folgen der Erwerbsunfähigkeit geschützt, aber bei Krankheit ergeben sich hier Lücken (siehe Grafiken Seiten 23 und 24).

Zu beachten ist bei diesen Grafiken, dass die Versicherungsleistungen aus der AHV, dem UVG und auch aus der beruflichen Vorsorge in der Höhe begrenzt sind. Damit ergibt sich für die Selbstvorsorge nicht nur in zeitlicher, sondern auch in betragslicher Hinsicht ein Abklärungs- und allenfalls ein Handlungsbedarf.

Nicht berufstätige Personen, wie Studenten oder Hausfrauen, müssen selber für eine Taggeld- oder Invalidenrentenversicherung besorgt sein.

Tipps

- Ersuchen Sie den Vorsorgeberater Ihrer Lebensversicherung um eine Gesamtberatung. Sie werden so nicht nur darüber orientiert, was Sie von den obligatorischen Versicherungen (AHV/IV, Pensionskasse, Unfallversicherung) erwarten dürfen, sondern erfahren auch, ob die Ergebnisse Ihrer privaten Selbstvorsorge (wie Versicherungs- und Banksparen usw., aber auch von Ihnen abgeschlossene Risikoversicherungen) ausreichen, die Lücken im persönlichen Vorsorgekonzept zu füllen.

- Krankheiten haben häufig schwerer wiegende finanzielle Folgen als Unfälle, zum Beispiel wenn aufgrund einer Krankheit eine Invalidität eintritt. Durch eine Erwerbsausfallrente als Ergänzung der vom Arbeitgeber allenfalls versicherten (nicht obligatorischen) Krankentaggelder, die zusätzlich zur IV-Rente sowie zu den Leistungen der be-

ruflichen Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet würde, kann aber das Risiko einer länger dauernden Erwerbsunfähigkeit auch im Krankheitsfall abgedeckt werden.

- Hausbesitzer können eine gemischte Versicherung zur Amortisation der 2. Hypothek einsetzen, was insbesondere Vorteile in steuerlicher Hinsicht bringen kann.

- Bei den meisten Lebensversicherungen haben Sie einen vertraglich garantierten Anspruch auf Überschussbeteiligung (gelegentlich auch Bonus genannt). Die künftige Höhe der Überschüsse kann beim Vertragsabschluss nicht garantiert werden; der Vorsorgeberater gibt Ihnen nur eine unverbindliche Prognose bekannt.

- Es gibt die Möglichkeit des Rückkaufs einer gemischten oder anderen vermögensbildenden Lebensversicherung. Doch es gibt bessere Möglichkeiten der finanziellen Entlastung (beispielsweise Verlängerung der Laufzeit, Bezug von Vorauszahlungen oder Aufnahme eines Darlehens, bis zur Höhe

des aktuellen Rückkaufswertes gegen Verpfändung der Versicherungsansprüche; Verwendung der Überschussanteile zur Prämienverminderung; Herabsetzung der Versicherungssumme oder des Deckungsumfangs, allenfalls unter Verzicht auf weitere Prämienzahlungen bzw. Prämienfreistellung).

Gewisse Vertragsänderungen können unter Umständen eine Stempelsteuerpflicht nach sich ziehen.

- Wie bei jeder anderen Versicherungsart ist auch bei der Lebensversicherung eine regelmässige Überprüfung und Anpassung an wechselnde Bedürfnisse aufgrund von Änderungen in familiärer, finanzieller oder beruflicher Hinsicht nötig.

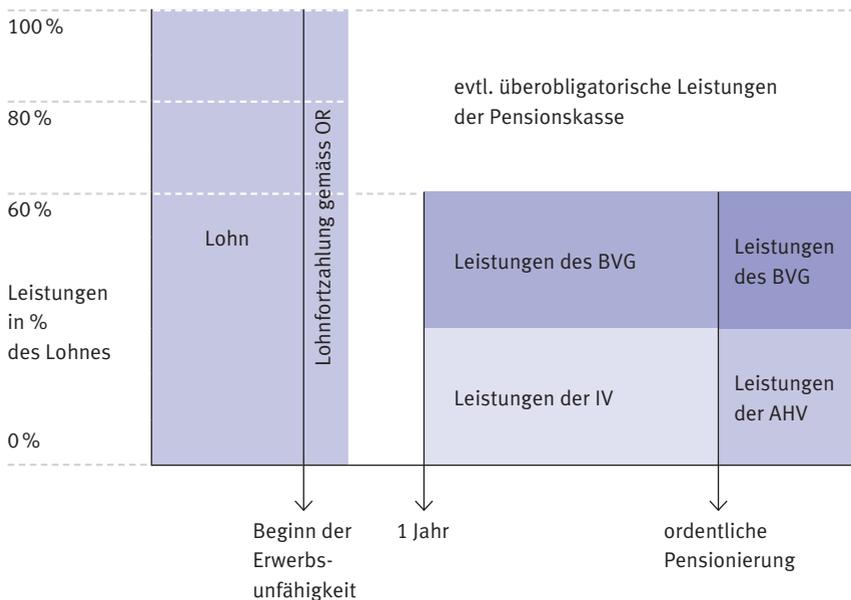
Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit

Variante ohne Krankentaggeld (gesetzliche Lösung)

Erkrankt eine versicherte Person, wird ihr vom Arbeitgeber vorerst weiter ihr volles Gehalt ausbezahlt (Lohnfortzahlung gemäss Obligationenrecht). Die Dauer dieser Lohnfortzahlung richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Erst mit dem Einsetzen der Leistungen aus der IV (in der Regel nach einem Jahr) hat der Arbeitnehmer auch Anspruch auf Leistungen aus dem BVG.

Zwischen Ende der Lohnfortzahlung und Beginn der IV/BVG-Leistungen kann eine Lücke entstehen, die durch eine private Versicherung geschlossen werden kann.

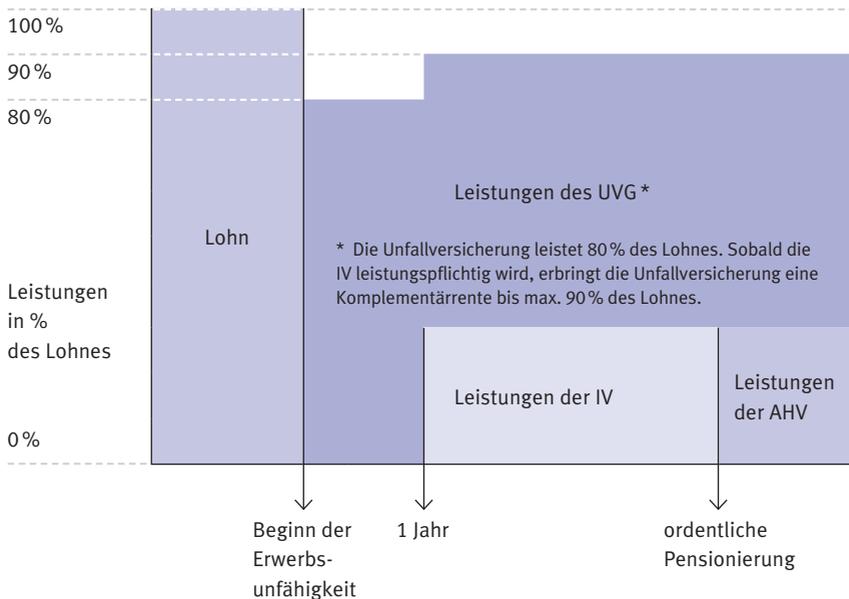


Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalls

Koordination mit UVG bei Löhnen bis 126 000 CHF (UVG-Lohnmaximum)

Ist bei Unfallinvalidität einer versicherten Person ein Unfallversicherer gemäss UVG leistungspflichtig, so sind

die BVG-Leistungen auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Ferner besteht auf diese Leistungen nur soweit Anspruch, als sie zusammen mit den anderen anrechenbaren Leistungen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen.



Unfallversicherung

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall ist eine Körperschädigung, die der Versicherte unfreiwillig durch ein plötzlich und gewaltsam auf ihn einwirkendes äusseres Ereignis erleidet. Zur genauen Abgrenzung des Unfalls – beispielsweise zu einer Krankheit – werden in der Police bestimmte Tatbestände ausdrücklich ein- oder ausgeschlossen.

Wer ist versichert?

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) am 1. Januar 1984 sind sämtliche Arbeitnehmer dem Obligatorium unterstellt. Kein Versicherungszwang besteht für alle Selbständigerwerbenden sowie die Nichtberufstätigen. Diese Personengruppen müssen sich selber um einen entsprechenden Versicherungsschutz bemühen, sofern sie sich nicht mit der (subsidiären, also nur beim Fehlen einer Unfallversicherung einspringenden) Grunddeckung der Heilungskosten durch die Krankenkasse begnügen wollen.

Welche Formen gibt es?

Nicht obligatorisch versicherte Personen sowie Arbeitnehmer, denen die Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht genügen, können folgende Leistungen durch eine private Versicherungsgesellschaft oder eine Krankenkasse (falls diese entsprechende Versicherungen anbietet) decken lassen:

Heilungskosten

Für nicht dem UVG unterstellte Personen: Arzt- und Spitalkosten als Privatpatient. Für Personen, die dem UVG unterstellt sind: Zusätzliche Spitalkosten der halbprivaten oder privaten Abteilung (UVG übernimmt nur die Kosten in der allgemeinen Abteilung), sofern der Arbeitgeber eine entsprechende freiwillige Zusatzversicherung abgeschlossen hat.

Taggelder

Taggelder bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder bei Spitalaufenthalt infolge Unfalls. Personen, die dem UVG unterstellt sind, können die durch das UVG-Taggeld allenfalls nicht

gedeckten Lohnanteile versichern (siehe Grafiken Seiten 23 und 24).

Invalidität

Kapital bei dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalls oder private Invalidenrenten als Ergänzung zu den IV-Renten sowie (bei Arbeitnehmern) den Leistungen gemäss UVG.

Todesfall

Kapital im Todesfall infolge Unfalls oder Hinterlassenenrenten in Ergänzung zu den Leistungen der AHV, der Personalvorsorge-Einrichtung sowie der obligatorischen Unfallversicherung.

Tipps

- Beachten Sie, dass Selbstständigerwerbende nicht obligatorisch versichert sind.

- Beim Bestehen einer UVG- oder privaten Unfallddeckung kann das Unfallrisiko bei der Krankenkasse ausgeschlossen werden.

- Auch Haushalthilfen, die nur tages- oder stundenweise zum Einsatz kom-

men, unterstehen dem UVG-Obligatorium und sind vom Arbeitgeber zu versichern.

- Teilzeitbeschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit bei keinem Arbeitgeber 8 Stunden oder mehr beträgt, sind nur gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Nichtbetriebsunfälle sind privat zu versichern.

- Vorsicht ist geboten bei besonders gefährlichen Hobbys (zum Beispiel Risikosportarten), die im Rahmen der normalen Unfallversicherungsverträge nicht versichert sind.

- Hinsichtlich der Übernahme der Kosten von Nottransporten, Rettungs-, Bergungs- oder Suchaktionen ist ebenfalls die Regelung in Ihrer Unfallversicherungs-Police massgebend.

Hausratversicherung

Die Hausratversicherung ist nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen. Sie deckt die Schäden an Gegenständen im Haus, die nicht Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen sind.

Was ist versichert?

Jede alleinstehende Person und jede Familie, die über eigene Möbel und/oder eigene persönliche Effekte (wie Kleider, Schmuck usw.) verfügt, kann sich gegen Schäden durch Feuer, Diebstahl und Beraubung, Wasser und Glasbruch versichern.

Welche Formen der Hausratversicherung gibt es?

In der Regel wird eine kombinierte Versicherungsform (Pauschalversicherung des gesamten Hausrates) angeboten, die Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden deckt; eingeschlossen sind die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Viele Versicherer bieten zudem eine Ergänzung dieser Kombination mit der Privathaftpflichtversicherung an.

Die Versicherungssumme entspricht in der Regel dem Neuwert aller an einem bestimmten Standort versicherten Gegenstände. Ausserhalb dieses Standorts wird nur ein reduzierter Versicherungsschutz für Schäden während Reisen oder Ferientaufenthalten gewährt.

Vorsicht vor Unterversicherung

Wenn die Versicherungssumme am Schadentag nicht (mehr) dem Ersatzwert für alle versicherten Gegenstände entspricht – beispielsweise als Folge der Teuerung oder von Neuanschaffungen –, so wird im Schadenfall die Entschädigung proportional gekürzt.

Beispiel einer Unterversicherung: Der effektive Neuwert eines Hausrats beträgt heute 120 000 CHF, während die Versicherungssumme seit Jahren unverändert bei 80 000 CHF geblieben ist. Damit sind noch $\frac{2}{3}$ des heutigen Hausrats durch die Versicherung gedeckt. Im Teilschadenfall von 30 000 CHF (Neuwert der beschädigten Gegenstände) würde demnach nur ein Betrag von 20 000 CHF ausbezahlt.

In der Hausratversicherung bilden Verträge mit automatischer Summenanpassung an die Teuerung heute die Regel. Wertvermehrungen infolge Neuanschaffungen lassen sich damit aber nicht auffangen, und der Versicherungsnehmer muss hier selber dafür sorgen, dass die Versicherungssumme immer den aktuellen Neuwerten entspricht.

Nicht versichert sind im Allgemeinen unter anderem folgende Tatbestände:

Feuerschäden

Sogenannte Sengschäden; Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt werden; Schäden durch bestimmungsgemäße oder allmähliche Raucheinwirkung; Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Apparaten durch die elektrische Energie selber.

Elementarschäden

Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, künstliche Erdbebewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Wasser aus Stauseen oder anderen künstlichen Wasseranla-

gen, Rückstau aus der Kanalisation sowie Erdbeben.

Diebstahlschäden

Geldwerte bei einfachem Diebstahl (dazu gehört auch der Diebstahl aus dem Auto oder Wohnwagen) oder bei Aufbewahrung ausserhalb von Gebäuden.

Wasserschäden

Schäden durch Eindringen von Wasser bei offenen Dachluken, Fenstern und Türen.

Glasbruchschäden

Schäden durch Zerkratzen oder Absplittern von Oberfläche, Politur oder Malerei; Schäden an Hohlgläsern, Glasgeschirr, Beleuchtungskörpern und dergleichen. Lavabos, Klosetts, Bidets sowie Gebäudeverglasungen sind nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung versichert. Dasselbe gilt für glasähnliche Materialien (beispielsweise Glaskeramik) oder Küchenabdeckungen aus Stein und Steintische, die bei einigen Versicherern gegen Bruchschäden versichert werden können.

Neuwert oder Zeitwert als Ersatzwert?

In der Hausratversicherung werden die Gegenstände in der Regel zum Neuwert versichert, also zum Betrag, der für die Neuanschaffung nach Eintritt des versicherten Ereignisses nötig ist. Damit deckt die Versicherung auch die Differenz zum Zeitwert, der dem Neuwert abzüglich Wertverminderung infolge Abnutzung oder aus anderen Gründen entspricht. Dementsprechend gilt im Schadenfall der Neuwert als Ersatzwert. Eine Zeitwertversicherung bedarf meistens einer besonderen Vereinbarung.

Was ist ein Selbstbehalt?

Bei verschiedenen Versicherungsarten, beispielsweise der Diebstahlversicherung und der Elementarschadenversicherung, trägt der Versicherungsnehmer im Schadenfall einen Teil des Schadens selber. Mit diesem Selbstbehalt können einerseits die relativ hohen Administrativkosten von Bagatellschäden vermieden werden, und andererseits wird die Sorgfaltsmentalität der Versicherten gefördert.

Einbruchdiebstahl – Beraubung – einfacher Diebstahl

Ein Einbruchdiebstahl ist gegeben, wenn der Dieb Räume oder darin befindliche Behältnisse aufbricht. Der Tatbestand der Beraubung ist dann erfüllt, wenn der Versicherte unter Androhung oder Ausübung von Gewalt bestohlen wird. Einfacher Diebstahl ist die Wegnahme einer Sache, ohne dass Einbruchdiebstahl oder Beraubung vorliegt.

Das bloße Verlieren oder Verlegen einer Sache ist nicht versichert. Schmucksachen, Pelze, Bilder, Musikinstrumente für Hausmusik usw. können einzeln gegen Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung aufgrund eines Kaufbelegs oder einer fachmännischen Schätzung versichert werden (Wertsachenversicherung).

Tipps

- Die Hausratversicherung wird in der Regel im Baukastensystem angeboten, so dass der Versicherungsnehmer aufgrund seiner individuellen Bedürfnisse und Wünsche eine für ihn massgeschneiderte Deckung erhalten kann. Ansprüche an die Versicherung sollten sorgfältig besprochen werden.

- Die Versicherungsdeckung variiert von Versicherungsgesellschaft zu Versicherungsgesellschaft (zum Beispiel bezüglich des Einschlusses von Wertgegenständen oder Reiserisiken).

- Vorsicht vor zuviel Bargeld: Bargeld ist im Allgemeinen nur bis 3000/5000 CHF versichert; und bei einfachem Diebstahl besteht überhaupt keine Deckung! Eine Limite gibt es auch bei Schmucksachen in der Diebstahlversicherung, sofern der Schmuck nicht in einem bestimmten Anforderungen genügenden Sicherheitsbehältnis verwahrt wird.

- Die Deckung der Kosten für Ersatzschlösser und -schlüssel beim Diebstahl der Schlüssel ist verschieden geregelt. Einzelne Hausratversicherungen

kommen für einen solchen Schaden nur bei Einbruchdiebstahl oder bei Beraubung auf, während andere auch Deckung bei einfachem Diebstahl gewähren.

- Im Schadenfall kann die Hausratversicherung unter Umständen Kaufbelege verlangen. Es empfiehlt sich daher, Quittungen (ev. auch Fotos) von teuren Gegenständen (wie Bilder, Fotoapparat, Schmuck usw.) an einem sicheren Ort aufzubewahren. Bei Wertgegenständen sollte eine Wertsachenversicherung abgeschlossen werden.

- Klären Sie ab, inwieweit Mofas mitversichert sind (insbesondere bei der Diebstahlversicherung).

- Der Versicherungsnehmer muss seinen Sorgfaltspflichten nachkommen, sonst können die Entschädigungen gekürzt werden. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Diebstahlversicherung, beispielsweise bei offen gelassenen Haustüren.

Gebäudeversicherung

Was ist versichert?

Die Gebäudeversicherung ist in den meisten Kantonen obligatorisch. Sie umfasst alles, was seiner Natur nach Bestandteil des Gebäudes ist und dem Gebäudeeigentümer gehört. Die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten besitzen in 19 Kantonen das Monopol für diese Versicherung (Feuer und Elementarschäden). In sieben Kantonen – Appenzell Innerrhoden, Genf, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Wallis – sowie im Fürstentum Liechtenstein kann der Grundeigentümer jedoch den Versicherer unter den privaten Versicherungsgesellschaften frei wählen.

Wissenswertes

In der Regel werden in der Gebäudeversicherung Deckungen gegen Feuer-, Elementar-, Wasser- und Glasbruchschäden angeboten (bei den Elementarschäden hat der Anspruchsberechtigte einen Selbstbehalt zu tragen).

Die Gebäude werden meistens zum Neuwert versichert, wobei eine (speziell zu vereinbarende) automatische Anpassung der Versicherungssumme an die Entwicklung der Baukosten das Ent-

stehen einer Unterversicherung wegen der Teuerung verhindern kann. Wertvermehrungen infolge Um- oder Anbauten lassen sich damit aber nicht auffangen.

Die Wasserversicherung deckt unter anderem die Kosten für das Freilegen geborstener Leitungen (in der Regel bis 5000 CHF), während für Wasserschäden an Fassaden und Dächern kein Versicherungsschutz besteht. Nach einer Überschwemmung des Kellers (beispielsweise als Folge eines Rohrbruchs) übernimmt sie auch die Kosten für das Austrocknen von Mauern.

Privathaftpflichtversicherung

Sie ist nicht obligatorisch, aber dringend empfohlen. Sie schützt die Versicherten gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gestellt werden.

Wer ist versichert?

Jede alleinstehende erwachsene Person und jede Familie sollte über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen. Damit sind innerhalb der Privatsphäre die finanziellen Folgen von bestimmten Haftpflichtschäden gedeckt, sei dies aufgrund einer Verschuldenshaftung, einer Kausalhaftung oder einer vertraglichen Haftung.

Die Einzelversicherung schützt den Versicherungsnehmer. Die Familienversicherung erstreckt sich unter anderem auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, seiner unmündigen Kinder und der im gleichen Haushalt lebenden übrigen unmündigen und mündigen Personen (bis zu einem bestimmten Höchstalter und in der Regel sofern nicht erwerbstätig).

Was ist versichert?

Die in der Schweiz übliche Form dieser Versicherung deckt die Haftpflicht der

versicherten Personen, unter anderem als Familienoberhaupt, Arbeitgeber von Hausangestellten, Angehöriger der Schweizer Armee oder des Zivilschutzes, Halter von Haustieren, Mieter, Eigentümer einer selbst bewohnten Wohnung oder eines selbst bewohnten Hauses, auch eines nicht vermieteten Ferienhauses und als Schütze oder Waffenbesitzer (ausgenommen ist die Jagd).

Natürlich können auch die speziellen Bedürfnisse des Versicherungsnehmers berücksichtigt werden, in der Regel gegen Bezahlung einer Zusatzprämie. So werden auf Wunsch des Versicherten beispielsweise Schäden an gemieteten oder geliehenen Reitpferden oder bei Benutzung fremder Motorfahrzeuge eingeschlossen.

Leistungen der Haftpflichtversicherungen

Die Leistungen der Haftpflichtversicherungen bestehen einerseits in der Entschädigung begründeter Ansprüche (wenn sowohl Haftung als auch Deckung gegeben sind) und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche (wenn zwar Deckung besteht, aber keine Haftung vorliegt).

Tipps

- Die Privathaftpflichtversicherung ersetzt Schäden – im Gegensatz zur Hausratversicherung – in der Regel nur zum Zeitwert, also zum Wert im Zeitpunkt des Schadenereignisses.
 - Abnutzungsschäden werden von der Privathaftpflichtversicherung nicht übernommen. Dasselbe gilt für Schäden durch allmähliche Einwirkung oder normale Alterung. Eine Deckung ist also nur bei Schäden gegeben, die durch ein plötzliches Fehlverhalten des Versicherten entstehen.
 - Bei der Velovignette besteht seitens der Haftpflichtversicherung in der Regel Deckung nur für jenen Teil des Schadens, der die obligatorische Versicherung der Vignette übersteigt. Fährt jemand ohne Vignette, so decken die meisten Haftpflichtversicherer einen Schaden überhaupt nicht.
 - Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt keine Ansprüche von Personen, die mit dem Versicherten im gleichen Haushalt leben.
 - Schäden aus einer beruflichen Tätigkeit sind grundsätzlich nicht durch die Privathaftpflichtversicherung gedeckt. Einzelne Versicherer übernehmen unter gewissen Voraussetzungen Schäden aus einer nebenberuflichen Tätigkeit; allenfalls können bestimmte Nebenberufe (wie Skilehrer) in Form von Zusatzdeckungen mit Mehrprämie eingeschlossen werden.
 - Vorsicht beim gelegentlichen Ausleihen eines fremden Autos: Hier sind die Deckungen der verschiedenen Privathaftpflichtversicherungen unterschiedlich. Meistens übernimmt bei einem Unfall mit einem fremden Auto die Privathaftpflichtversicherung des Ausleihers nur den Bonusverlust, allenfalls noch den Selbstbehalt des Halters bei seiner Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Für den Blechschaden am ausgeliehenen Auto kommt dagegen die Privathaftpflichtversicherung nicht auf, wenn keine entsprechende Zusatzversicherung mit Mehrprämie abgeschlossen worden ist.
-

Motorfahrzeugversicherungen

Das Gesetz schreibt die Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeughalter vor. Damit haftet er gegenüber Dritten. Kaskoversicherungen decken Schäden am Auto.

Haftpflichtversicherung

Wer ist versichert?

Neben dem Versicherungsnehmer als Halter des in der Police bezeichneten Fahrzeugs sind diejenigen Personen versichert, für die der Halter nach Strassenverkehrsgesetz verantwortlich ist, also beispielsweise andere Lenker seines Fahrzeugs. Die Versicherung ist in der Schweiz für jeden Motorfahrzeughalter obligatorisch. Ohne Versicherungsnachweis erhält der Versicherungsnehmer vom Strassenverkehrsamt kein Kontrollschild.

Welcher Versicherungsschutz wird gewährt?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten infolge Verletzung oder Tötung von Personen (auch der Insassen des

eigenen Autos) und Beschädigung oder Zerstörung von Sachen erhoben werden. Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nimmt auch die rechtlichen Interessen des Versicherten wahr, indem sie unbegründete Ansprüche an ihn abwehrt und dabei Anwalts-, Gerichts- oder Expertisekosten übernimmt.

Ausgeschlossen von der Deckung sind unter anderem Ansprüche aus Sachschäden des Halters und seiner Familienangehörigen, aus Schäden am versicherten Fahrzeug, aus Unfällen anlässlich von motorsportlichen Veranstaltungen, von Personen, die das Fahrzeug verwendet haben oder eines Lenkers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt.

Regress

Der Geschädigte hat ein direktes Forderungsrecht gegen die Versicherungsgesellschaft des Haftpflichtigen. Die Versicherung zahlt also in der Regel vorweg, kann aber beispielsweise bei grober Fahrlässigkeit auf den Versicherten Rückgriff (Regress) nehmen. Mehrere Gesellschaften bieten – zusammen mit

der Bonusschutzdeckung – gegen Entrichtung einer Mehrprämie den Verzicht auf einen Regress bei Grobfahrlässigkeit an.

Tipps

- Die Prämie für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird aufgrund verschiedener Risikofaktoren, die von den einzelnen Versicherern unterschiedlich gewichtet werden, festgelegt. Eine Änderung wesentlicher Risikofaktoren während der Vertragsdauer ist der Versicherungsgesellschaft zu melden.
- Jeder Schadenfall hat in der Regel eine Verschlechterung beim Bonus/Malus-System zur Folge. Es gibt für jede Bonus- bzw. Malus-Stufe einen Betrag, bis zu dem Schäden mit Vorteil vom Versicherten selber getragen werden sollten, da die mit der Bonusverschlechterung verbundenen Prämien-Zusatzkosten insgesamt höher als der Schadenbetrag ausfallen. Bei einzelnen Gesellschaften kann ein so genannter Bonusschutz gegen Entrichtung einer Mehrprämie vereinbart werden, mit dem die
- Prämienhöhe beim nächsten Schadenfall vermieden werden kann.
- Der Selbstbehalt für junge Fahrer unter 25 Jahren beträgt fast überall 1000 CHF, und für Neuliker über 25, die den Fahrausweis noch nicht zwei Jahre besitzen, gilt in der Regel ein Selbstbehalt von 500 CHF.
- Der internationale Versicherungsausweis, die so genannte «Grüne Karte», wird nur noch in wenigen Ländern verlangt. Unter www.nbi.ch sind diese aufgeführt. Nicht vergessen: das europäische Unfallprotokoll!
- Bei Schäden, die auf Alkoholeinfluss oder Drogenmissbrauch beim Lenker zurückzuführen sind, wird der Versicherer grundsätzlich immer Regress auf den Schadenverursacher wegen grober Fahrlässigkeit nehmen!
- Die Vernachlässigung von Sorgfaltspflichten kann teuer zu stehen kommen. So ist das Fahrzeug stets in fahrtüchtigem Zustand zu halten. Abgenutzte Pneu oder schlecht funktionierende Bremsen sind im heutigen Stras-

senverkehr unentschuldigbar, und sogar schlecht gereinigte Scheiben können als unverzeihliche Nachlässigkeit bewertet werden, wenn es deswegen zu einem Unfall kommt.

- Im Schadenfall gilt auch beim Strassenverkehr der Grundsatz: als Unfallbeteiligter am Schadenort keine Forderungen anerkennen oder Zahlungen leisten.
 - Wenn die Kontrollschilder für eine gewisse Zeit beim Strassenverkehrsamt hinterlegt werden, gewähren die Versicherungsgesellschaften eine Prämienreduktion, welche die Stilllegungsdauer und die Prämienstufe berücksichtigt.
 - Von unbekanntem oder unversicherten Fahrzeugen angerichtete Schäden übernimmt der Nationale Garantiefonds. Für Sachschäden, verursacht durch unbekannte Motorfahrzeuge, besteht ein Selbstbehalt von 1000 CHF.
-

Autowert bei Totalschaden

Bei einem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert des Autos für die Entschädigung massgebend. Dieser entspricht dem Betrag, der am Schadentag aufgewendet werden muss, um ein gleichartiges und gleichwertiges Fahrzeug zu erwerben, das ohne amtliche Prüfung in Verkehr gesetzt werden kann. Bei der Bewertung ab dem Neuwert (Katalogpreis und Sonderausrüstung) durch Experten werden die Betriebszeit, die Fahrleistung, der Zustand und die Marktlage sowie Vorschäden und bevorstehende Instandsetzungskosten berücksichtigt.

Kaskoversicherung

Was ist versichert?

Die Kaskoversicherung deckt Schäden am deklarierten Motorfahrzeug bzw. Anhänger (inkl. Wohnwagen). Die Grunddeckung umfasst die normale Ausrüstung und das im Katalogpreis enthaltene serienmässige Zubehör. Zusätzliche Ausrüstungsteile (wie getönte Scheiben, metallisierte Farbe, Radios, Stereoanlagen, Spezialfelgen usw.) sind oft nur bis zu einem bestimmten Betrag mitversichert. Übersteigt der Aufpreis für solche Zusatzausrüstungen diesen Betrag, so ist eine Mehrprämie zu entrichten. Diese Regelung gilt natürlich auch bei nachträglichem Einbau von Zubehörteilen.

Vielfalt von Produkten

Die einzelnen Versicherungsgesellschaften bieten sehr unterschiedliche Arten von Kaskoversicherungen an. Es gibt also eine grosse Vielfalt von Produkten, die zum Teil bausteinartig zusammengesetzt sind. Das Angebot umfasst aber in der Regel zwei Deckungsstufen:

Bei der Teilkaskoversicherung sind meistens folgende Schäden gedeckt: Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Elementarereignisse, Herabfallen von Schnee und Eis, abstürzende Luftfahrzeuge oder Teile davon, Diebstahl (inkl. Gebrauchsdiebstahl), Beraubung, Bruch der Windschutz-, Seiten- und Heckscheiben, Marderbiss, Kollision mit Tieren und bestimmte Arten von bös- oder mutwilligen Beschädigungen. In der Vollkaskoversicherung sind zusätzlich zu diesen Schäden auch die Kollisionsschäden versichert.

Tipps

- Wie die Motofahrzeug-Haftpflichtversicherung kennt die Kaskoversicherung (in der Regel nur die Vollkaskoversicherung) meist ein Bonus/Malus-System. Bei einem Unfall sind also auch hier die mit der Bonusverschlechterung verbundenen Prämien-Zusatzkosten dem Schadenbetrag gegenüberzustellen. Über den Grenzbetrag, bis zu dem der Versicherte den Schaden selber tragen sollte, gibt die Versicherungsgesellschaft gerne Auskunft.

- Bei der Vollkasko-Versicherung ist im Allgemeinen für Kollisionsereignisse ein Selbstbehalt von 1000 CHF üblich; mit einer Heraufsetzung dieses Selbstbehalts können Sie Prämien sparen.
- Durch den Abschluss einer sogenannten Zeitwertzusatz-Versicherung kann der starke Wertverlust eines neuen Autos in den ersten Betriebsjahren aufgefangen werden. Nach Ablauf von 5 bis 7 Jahren nützt dieser Zusatz aber nichts mehr, da sich die Entschädigung der Versicherung dann nur noch nach dem Marktwert richtet.
- So genannte Parkschäden (Schäden am parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte) werden in der Regel nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gegen Bezahlung einer Zusatzprämie im Rahmen einer bestehenden Kasko-Versicherung gedeckt.
- Die Leistungspflicht bei Vandalenakten im Rahmen der Teilkasko-Versicherung ist genau umschrieben. Die Aufzählung von gedeckten Schäden im Vertrag ist «abschliessend»; nicht in der Liste enthaltene Schadenarten (meist Zerkratzen und Besprayen) sind also nicht versichert. Allenfalls könnte in solchen Fällen eine Vollkasko-Versicherung oder Parkschadenversicherung einspringen (falls hier eine entsprechende Schadendeckung zugesichert wird).
- Bei einer Kollision mit einem Tier, bei Diebstahl oder bei einer Beschädigung durch unbekannte Dritte müssen zuständige Organe (Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren.
- Auch bei der Kaskoversicherung kann die Versicherungsgesellschaft die Leistungen im Schadenfall wegen grober Fahrlässigkeit kürzen.
- Reparaturen dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Versicherungsgesellschaft in Auftrag gegeben werden.
- Ob Sie im Schadenfall Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug haben, geht aus den Versicherungsbedingungen in Ihrer Police hervor. Wer auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen ist, sollte sich vergewissern, ob er über eine entsprechende Versicherungsdeckung verfügt.

Betriebs- und Geschäftsversicherungen

Jeder Betrieb benötigt Sachversicherungen (Feuer, Einbruch, Wasser, Glasbruch) sowie eine Haftpflichtversicherung. Dazu kommt die Betriebsunterbrechungsversicherung (Feuer, Wasser, Maschinen, allenfalls Einbruchdiebstahl), welche die finanziellen Folgen einer totalen oder teilweisen Betriebsstilllegung deckt, beispielsweise entgangener Nettobetriebsgewinn, durch den Umsatz oder die Produktion nicht mehr gedeckte weiterlaufende Fix- und Personalkosten oder auch Mehrkosten für Provisorien und dergleichen.

Bootsversicherung

Ähnlich wie für Motorfahrzeuge werden auch für Boote Haftpflicht-, Unfall- und Kaskoversicherungen abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung ist für Motorboote und fast alle Segelboote obligatorisch. Geltungsbereich sind meistens die Binnengewässer in Europa. Mit einer Zusatzversicherung können Fahrten auf den Küstengewässern im Ausland eingeschlossen werden.

Hagelversicherung

Für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien, die auf den Ertrag ihrer Kulturen angewiesen sind, ist diese Versicherung besonders in hagelgefährdeten Gebieten unabdingbar. Aber auch Gärten und Parkanlagen können Versicherungsschutz gegen Hagel- und andere Elementarschäden erhalten. In der Schweiz wird diese Versicherung durch die Schweizerische Hagel-Versicherungsgesellschaft in Zürich angeboten.

Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen die Belastung des Versicherten mit notwendigen Rechtskosten, wie Gerichts- und Verfahrenskosten sowie Anwalts- und Expertisekosten. Sie wahrt auch die Interessen des Versicherten gegenüber Dritten (wie Behörden, Vertragspartnern, privaten und staatlichen Versicherungseinrichtungen usw.) und übernimmt (vorschussweise) Strafkautionen, wobei der Deckungsumfang der Rechtsschutzversicherung je nach Ver-

sicherungsgesellschaft unterschiedlich ist. Aus der vom Versicherten gewählten Vertragsart ergeben sich die einzelnen versicherten Rechtsgebiete.

Die Versicherer unterscheiden zwischen Verkehrs-, Familien/Privat- und Betriebs-Rechtsschutz-Versicherungen, die für sich allein oder je nach Versicherungsgesellschaft allenfalls kombiniert abgeschlossen werden können. Nicht versicherbar sind unter anderem Bauverträge und Baueinsparungen, Steuerverfahren sowie Verfahren im Zusammenhang mit vorsätzlichen Straftaten.

Reiseversicherung

Reisen sind mit besonderen Risiken verbunden. Gegen die finanziellen Folgen wichtiger Reiserisiken kann man sich durch Versicherungen schützen: Reisegepäck (Beraubung, Diebstahl, Beschädigung oder Verlust während der Beförderung durch Dritte, verspätete Auslieferung), Annullierungskosten, Nottransporte, Unfall und Krankheit im Ausland usw. Ferner werden befristete Vollkaskoversicherungen für Motorfahrzeuge angeboten, und einige

Versicherungsgesellschaften stellen einen kombinierten Versicherungsschutz gegen mehrere Risiken zur Verfügung (oft mit einem Beratungsdienst rund um die Uhr).

Technische Versicherungen

Die technischen Versicherungen lassen sich im Wesentlichen wie folgt unterteilen: Maschinen-, Montage-, Bauwesen- und Maschinengarantie-Versicherungen. Ähnlich der Kasko- und der Transportversicherung handelt es sich auch hier dem Grundsatz nach um «all-risk»-Versicherungen. Zur Hauptsache geht es dabei um die Deckung der spezifischen Risiken, denen Maschinen (auch Baumaschinen und EDV-Anlagen), Bauwerke oder in der Montageversicherung beispielsweise Gerüste ausgesetzt sind. Daneben sind aber auch andere Gefahren – insbesondere böswillige Beschädigungen – versichert.

Zur erwähnten technischen Bauwesen-Versicherung kommt die Bauherren-Haftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden deckt, für die der Versicherungsnehmer als Bauherr oder

Grundeigentümer haftet. Als Baugarantie-Versicherung wird die Zusage der Versicherungsgesellschaft bezeichnet, anstelle von Baufirmen oder Handwerkern gegenüber dem Garantieempfänger (Bauherrn) für die vertraglichen Verpflichtungen als Solidarbürge einzustehen.

die Frachtführer- und Spediteur-Haftpflicht (Haftung für Schäden an den transportierten Gütern).

Tierversicherung

Die Tierversicherung deckt die finanziellen Folgen des Todes von Tieren wegen Unfall oder Krankheit sowie die Kosten der tierärztlichen Behandlung für zum Beispiel Hunde, Katzen, Pferde, Ponys, Maultiere, Grossvieh, Ziegen, Schafe, Schweine, Vögel und exotische Tiere.

Transportversicherung

Die Transportversicherung stellt eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Welthandel dar. Alle Transportmöglichkeiten werden eingeschlossen: Bahn, Schiff, Lastwagen, Flugzeug usw. Versichert werden die transportierten Güter selbst (Waren, Wertsachen, Reisegepäck), das Transportmittel (im Sinne einer Kaskoversicherung) oder

Ohne Versicherungen geht nichts

Den Versicherungen kommt volkswirtschaftlich eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie unterstützen massgeblich die Unfall- und Schadenverhütung. Sie fördern den privaten Wohnungsbau, finanzieren öffentliche Bautätigkeit, beeinflussen die schweizerische Ertragsbilanz günstig und schaffen attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Schadenverhütung

Die privaten Versicherungsgesellschaften unterstützen massgeblich die Unfall- und Schadenverhütung. Sie leisten nicht nur hohe finanzielle Beiträge an Schadenverhütungsinstitutionen (wie Sicherheitsinstitut, Beratungsstelle für Unfallverhütung oder Beratungsstelle für Brandverhütung), sondern treffen selber alle geeigneten Massnahmen, um die Zahl der Schadenfälle zu vermindern.

So haben sie Prämienrabatte nach schadenfreien Jahren (Bonus) eingeführt und Einfluss auf die Entwicklung von schadenverhütenden Einrichtungen und Massnahmen bei den Kunden

genommen. Durch Selbstbehalte oder prozentuale Beteiligungen wird der Versicherte zu vermehrter Vorsicht angehalten.

Förderung von privatem Wohnungsbau

Mit einem beachtlichen Teil ihrer Rückstellungen für später auszahlende Versicherungsleistungen finanzieren die Versicherungsunternehmen die private und die öffentliche Bautätigkeit. Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen: Darlehen an öffentliche Gemeinwesen zum Bau von gemeinnützigen Einrichtungen (wie Schulen, Spitäler, Abwasseranlagen), Gewährung von Hypotheken oder eigener Besitz von Wohnliegenschaften.

Bedeutendes Auslandgeschäft

Zahlreiche Versicherungsgesellschaften der Schweiz arbeiten auch im Ausland, die Rückversicherungen sogar zu weit über 90 Prozent. Rund zwei Drittel der Prämieinnahmen werden im Ausland erzielt.

Versicherer als Arbeitgeber

Die Versicherungsgesellschaften stellen in der Schweiz rund 49000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Arbeitsstelle zur Verfügung. Ausserdem werden rund 1800 Lehrlinge ausgebildet.

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV) erbringt als Kompetenzzentrum für die Berufsbildung und die überbetriebliche Aus- und Weiterbildung innovative Dienstleistungen für die Mitarbeitenden der Versicherungsgesellschaften. Er gibt zudem bedarfsgerechte Lehr- und Lernmedien heraus.

Gut geschützter Konsument

Die Versicherungswirtschaft steht in der Schweiz unter staatlicher Kontrolle. Diese behördliche Aufsicht bezweckt den Schutz der Versicherten vor Insolvenzrisiken und Missbräuchen der Versicherungsunternehmen.

In Ergänzung zur Staatskontrolle und zu den Schutznormen des Versicherungsvertragsgesetzes sind die Versicherungsgesellschaften bemüht, durch

Verständnis und Kulanz den Interessen ihrer Versicherten nach Möglichkeit zu entsprechen. Bei Unstimmigkeiten hilft die Institution des Ombudsmans (www.versicherungsombudsman.ch) zu schlichten.

A

Abschluss

Als Abschluss wird das Zustandekommen des Versicherungsvertrags mit der Annahme des vom Kunden gestellten Antrags durch den Versicherer bezeichnet.

Anteilgebundene Lebensversicherung

Die anteilgebundene (oder fondsgebundene) Lebensversicherung sieht wie eine gewöhnliche gemischte Lebensversicherung Leistungen im Todesfall bzw. bei Ablauf der Vertragsdauer vor. Der Versicherer legt die ihm durch die Sparteile der Prämien zufließenden Mittel in Fondsanteilen an. An der Entwicklung dieser Fondsanteile partizipiert der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer, und bei Vertragsablauf hat er Anspruch auf den Wert der Fondsanteile. Der Versicherungsnehmer trägt hier also das ganze Anlagerisiko selbst, während bei der traditionellen vermögensbildenden Lebensversicherung der Versicherer das Anlagerisiko für ihn übernimmt.

Ärztliche Untersuchung

Bei der Lebensversicherung und der Krankenversicherung wird der Abschluss der Versicherung ab einer bestimmten Summe von einem ärztlichen Bericht oder vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht. Bis zum Vorliegen des Arztberichts und der nachfolgenden Annahme des Versicherungsvertrags besteht nach Eingehen des Antrags beim Versicherer in der Regel eine provisorische Sofortdeckung, die zeitlich, inhaltlich und in der Höhe begrenzt ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) umschreiben die für alle Verträge eines Versicherers in einer bestimmten Branche geltenden Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien (wie Deckungsumfang, Meldung im Schadenfall usw.). Ergänzt werden die AVB durch die besonderen Bedingungen für einzelne Versicherungsarten der Branche und durch die individuellen Vereinbarungen für einen bestimmten Versicherungsvertrag in der Police.

Antrag

Wer eine Versicherung abschliessen will, muss einen Antrag stellen. Der Versicherungsnehmer ist 14 Tage an seinen Antrag gebunden, bei ärztlicher Untersuchung vier Wochen. Die Versicherungsgesellschaft prüft in dieser Zeit das Risiko und entscheidet dann, ob und zu welchen Bedingungen sie den Antrag annehmen will.

Anzeigepflicht (-Verletzung)

Der Antragsteller ist gesetzlich verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Risikos erforderlich sind. Insbesondere sind die im Antragsformular aufgeführten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Wenn der Antragsteller absichtlich oder aus Versehen eine Angabe verschweigt oder eine falsche Information liefert, riskiert er die Kündigung des Versicherungsvertrags und eine teilweise oder vollständige Leistungsverweigerung seitens des Versicherers für kausale Schäden.

Aufsichtsamt

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) im Eidgenössischen Finanzdepartement überwacht die Privatversicherungen aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz/VAG). Hauptzielsetzung dieser Kontrolle ist der Schutz der Versicherten, beispielsweise durch die Sicherstellung der Solvenz der Versicherungsgesellschaften (Staatsaufsicht).

Ausschlüsse

Als Ausschlüsse gelten diejenigen Risiken, die in der Police ausdrücklich als nicht versichert bezeichnet werden. Nach dem Grundsatz «Was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, gilt in der Versicherung als eingeschlossen» werden diese nicht gedeckten Risiken im Versicherungsvertrag möglichst detailliert aufgeführt, um im Versicherungsfall jeden Zweifel an der Leistungspflicht des Versicherers zu vermeiden.

Automatische Summenanpassung

In einigen Branchen werden Versicherungen angeboten, deren Versicherungssumme sich an die Entwicklung bestimmter Indizes (Konsumentenpreisindex, «Hausratindex», Baukostenindex usw.) anpasst und sich so von Zeit zu Zeit automatisch erhöht oder reduziert. Als Beispiele seien dynamische Lebensversicherungen, Hausratversicherungen oder Gebäudeversicherungen genannt.

B**Begünstigungsklausel**

Bestimmung im Lebens- und Unfallversicherungsvertrag, die festlegt, wer bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf die Versicherungsleistung hat. Neben natürlichen oder juristischen Personen können auch öffentlich-rechtliche Institutionen begünstigt werden. Die Begünstigung wird meist bereits im Antrag festgelegt und dann in die Police übernommen. Sie kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit schriftlich geändert werden, sofern sie nicht ausdrücklich als unwiderruflich

bezeichnet wurde (schriftlicher Verzicht auf das Änderungsrecht und Übergabe der Police an den Begünstigten). Bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) gilt aufgrund der steuerlichen Vergünstigungen eine besondere Regelung.

Belehnung

Eine vermögensbildende Lebensversicherung kann zwecks Kreditaufnahme beim Versicherer oder bei einer Bank hinterlegt werden. Das Darlehen wird aufgrund der hohen Sicherheit der Lebensversicherung in der Regel zu günstigen Konditionen gewährt.

Berufliche Vorsorge

Die 2. Säule des schweizerischen Dreisäulenkonzepts der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist die berufliche Vorsorge durch Pensionskassen oder Personalvorsorge-Einrichtungen (siehe Grafik Seite 18).

Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Versicherung von Betriebsunterbrechungs-Schäden wegen Feuer-, Elementar-, Wasser- und Maschinenschäden oder Einbruchdiebstahls; Vergütung des entgangenen Netto-Betriebsgewinns und der durch den verminderten Umsatz oder die kleinere Produktion nicht mehr gedeckten festen Kosten (inkl. Personalkosten).

Bonus-Malus-System

Prämienstufen-System mit Berücksichtigung von schadenfreien Jahren (Prämienminderung/Bonus) bzw. von Schäden (Rückstufung Bonus/evtl. Malus, wenn über 100% der Grundprämie). Üblich unter anderem bei der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei der Vollkasko-Versicherung. Dieses System gestattet eine wenigstens teilweise Berücksichtigung des Verursacherprinzips.

D

Deckung

Durch genaue Umschreibung der Deckung im Versicherungsvertrag werden diejenigen Schäden oder Ereignisse bestimmt, bei deren Eintritt die Versicherungsleistungen einsetzen.

Deckungskapital

Als Deckungskapital bezeichnet man die Rückstellungen für die laufenden Versicherungsverträge in der Lebensversicherung (auch gebundenes Vermögen genannt).

Diebstahlversicherung

Die Diebstahlversicherung deckt Schäden aus Einbruchdiebstahl, Beraubung und allenfalls einfachem Diebstahl in der kombinierten Hausratversicherung sowie aus Einbruchdiebstahl und Beraubung in der Geschäftsversicherung. Einfacher Diebstahl ist die unrechtmässige Wegnahme einer Sache ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt. Beim Einbruch- oder qualifizierten Diebstahl erfolgt dagegen ein Aufbrechen eines Gebäudes, eines Raumes bzw. eines sich darin befindlichen Be-

hältnisses. Beraubung ist der Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen.

Doppelversicherung

Doppelversicherung besteht dann, wenn bei der Schadenversicherung dieselben Sachen gegen ein bestimmtes Risiko gleichzeitig bei mehr als einer Versicherungsgesellschaft versichert werden, so dass im Schadenfall die mehrfachen Leistungen der Versicherer den effektiven Schadenbetrag übersteigen würden. Für den Versicherungsnehmer ist das ohne Nutzen, weil sich in diesem Fall die verschiedenen Versicherungsgesellschaften in die Entschädigung, die den effektiven Schaden nicht übersteigen darf (Bereicherungsverbot), teilen.

Dreisäulenkonzept

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge basiert in der Schweiz aufgrund der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 auf drei Säulen: Die 1. Säule umfasst die staatliche AHV/IV samt Ergänzungsleistungen EL, die 2. Säule beinhaltet die berufliche Vor-

sorge-Einrichtungen; Minimalanforderungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die 3. Säule die Selbstvorsorge. Für die Selbstvorsorge ist jeder Einzelne entsprechend seinen Wünschen und Bedürfnissen verantwortlich.

Dynamische Lebensversicherung

Eine Lebensversicherung wird dann als dynamisch bezeichnet, wenn sie im Verlaufe der Vertragsdauer automatisch ganz oder teilweise an die Entwicklung bestimmter Kennziffern (wie Konsumentenpreisindex) angepasst wird.

E

Einmaleinlage

Bei einer Einmaleinlage erfolgt die Finanzierung der Lebensversicherung bei Beginn in Form einer einmaligen Einlage. Sie dient meistens zur Finanzierung von vermögensbildenden Lebensversicherungen, wobei Rentabilität und Sicherheit im Vordergrund stehen.

Einzelversicherung

Eine Einzelversicherung betrifft entweder nur eine einzelne Person (Gegensatz zur Kollektivversicherung) oder eine einzelne Sache (Gegensatz zur Pauschalversicherung).

Elementarschaden

Durch die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben hervorgerufene Schäden werden nach Abzug eines Selbstbehalts aufgrund gesetzlicher Vorschriften obligatorisch durch die Feuerversicherung gedeckt, beim Hausrat durch die Hausratversicherung. Bei landwirtschaftlichen Kulturen übernimmt die Hagelversicherung diese Schäden.

Erb- und betriebsrechtliche Vorteile

Mittels der Begünstigung kann der Versicherungsnehmer in der Regel ohne Rücksicht auf die erbrechtlichen Bestimmungen jemanden die Leistungen der Lebensversicherung zusprechen. Beim Tod der versicherten Person fallen die Versicherungsleistungen also nicht in die Erbmasse, sondern grundsätzlich dem oder den Begünstigten zu. Einen besonderen Schutz genießen Ehegatte und Nachkommen des Versicherungsnehmers, wenn sie begünstigt sind: wird der Versicherungsnehmer erfolglos betrieben oder gerät er in Konkurs, so unterliegt seine Lebensversicherung nicht der Zwangsvollstreckung.

Erdbebenschäden

Erdbebenschäden sind in der Regel nicht gedeckt. Die Feuerversicherungen haben einen Fonds geschaffen, der begrenzte Beträge an durch Erdbeben verursachte Gebäudeschäden ausrichtet, ohne dass aber ein Rechtsanspruch der Versicherungsnehmer bestünde. Einige Versicherungsgesellschaften bieten für Hausrat, Fahrhabe und Gebäude eine Zusatzversicherung zur Deckung von Erdbebenschäden an.

Erlebensfall-Versicherung

Bei der Erlebensfall-Versicherung wird das vereinbarte Kapital fällig, wenn der Versicherte einen bestimmten Zeitpunkt erlebt. In der Regel ist die Prämienrückgewähr eingeschlossen. Dadurch werden im vorzeitigen Todesfall die einbezahlten Prämien ganz oder teilweise an den oder die Begünstigten ausbezahlt. Bei der Erlebensfall-Versicherung kann auf eine ärztliche Untersuchung verzichtet werden. Sie eignet sich deshalb für Fälle, in denen der Abschluss einer anderen Art von Lebensversicherung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Erlebensfall-Versicherungen kommen normalerweise nicht in den Genuss der Steuervorteile für Lebensversicherungen.

Ersatzwert

Der Versicherungsnehmer wird nach Eintritt des Schadenereignisses mit dem vereinbarten Ersatzwert der versicherten Sachen entschädigt (Neuwert oder Zeitwert).

Erwerbsausfall-Versicherung

Die von den Lebensversicherungen angebotene ursachenunabhängige Erwerbsausfall-Versicherung erbringt Leistungen in Form von Prämienbefreiungen oder Renten bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person. Die Erwerbsausfall-Renten dienen dem Versicherten als Ersatz Einkommen, wobei die Leistungshöhe abhängig vom Grad der Erwerbsunfähigkeit ist und die Wartezeit in der Regel mindestens einen Monat beträgt.

Erwerbsunfähigkeit

Unter Erwerbsunfähigkeit versteht man in der Lebensversicherung die Unfähigkeit, wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen seinen Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit entspricht weitgehend dem Begriff der Invalidität in der Sozialversicherung (Erwerbsausfall-Versicherung und Taggeld).

F

Fahrhabe

Anderer Ausdruck für bewegliche Sachen (Hausrat, Mobiliar), die nicht als Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen gelten.

Familienhaftpflicht-Versicherung

Sie schützt die Versicherten (Familienangehörige bzw. in einem gemeinsamen Haushalt Lebende) gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen sie (als Familienoberhaupt, Hundehalter, Wohnungsmieter usw.) geltend gemacht werden (Privathaftpflichtversicherung).

Feuerversicherung

Die Feuerversicherung deckt in erster Linie Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse sowie durch Rauch entstehen. Gedeckt sind auch Schäden durch abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon. Jedes dieser Risiken wird genau definiert, und es besteht eine Reihe von Ausschlüssen, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgehalten sind.

Freie Vorsorge

Als freie Vorsorge (Säule 3b) bezeichnet man alle im Rahmen des Dreisäulenkonzepts getroffenen Massnahmen der individuellen Selbstvorsorge, soweit sie nicht unter die gebundene Vorsorge fallen. Dazu gehören insbesondere Lebensversicherungen als umfassende Vorsorge gegen die finanziellen Folgen von Alter, Tod und Invalidität, aber auch Sparanlagen, Sparkapitalien, Erwerb von Wohneigentum usw.

Freizügigkeit

In der beruflichen Vorsorge gilt der Grundsatz der vollen Freizügigkeit. Der Arbeitnehmer kann also bei einem Stellenwechsel die bisher erworbenen Ansprüche der 2. Säule mitnehmen. Diese Ansprüche werden direkt auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen. Ist noch kein neuer Arbeitgeber in Sicht, werden die Gelder in eine zweckgebundene Freizügigkeitspolice eingebracht oder auf einem gesperrten Freizügigkeitskonto bei einer Bank angelegt. Auch bei der Kranken-Taggeldversicherung sowie bei der obligatorischen Krankenversicherung (Grunddeckung) bei Krankenkassen besteht Freizügigkeit.

G

Gebäudeversicherung

Die Gebäudeversicherung deckt Schäden an Gebäuden und Gebäudebestandteilen durch Feuer (inkl. Elementarereignisse), Wasser und Glasbruch. Eingeschlossen sind unter anderem Einbauschränke, Öfen, Herde, Bäder und Fensterläden.

Gebundene Vermögen

Das Versicherungsunternehmen muss nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz die Ansprüche aus Versicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen. Es ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.

Gebundene Vorsorge

Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) ist als Teil des Dreisäulenkonzepts mit besonderen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bezüglich der Prämien ausgestattet. Dem stehen aber die Besteuerung der späteren Auszahlung sowie einschränkende Vorschriften über Ausgestaltung und Verfügbarkeit (Begünstigung) gegenüber.

Gemischte Lebensversicherung

Bei der gemischten Lebensversicherung wird das vereinbarte Kapital beim Tod des Versicherten, spätestens bei Ablauf der Versicherungsdauer fällig.

Geschäftsversicherung

Zur Geschäftsversicherung werden all jene Versicherungsverträge gezahlt, die Schäden aus den Branchen Feuer (inkl. Elementarereignisse), Einbruch, Wasser, Glasbruch, technische Versicherungen (beispielsweise Maschinenbruch) sowie Haftpflicht und Betriebsunterbrechung in Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben decken. Dazu gehören auch die Transportversicherungen.

Gesetz der grossen Zahl

Durch statistische Verarbeitung einer grossen Zahl von Schadenfällen werden Gesetzmässigkeiten im Schadenverlauf ersichtlich. Sie dienen als Basis für die versicherungsmathematische Berechnung des Risikoteils der Prämie.

Glasbruchversicherung

Bei der Glasbruchversicherung werden die in der Police aufgeführten Gläser (Einzelversicherung) oder sämtliche Verglasungen (Pauschalversicherung) gegen Bruchschäden gedeckt. Versicherbar sind Gebäude und Mobiliar-Verglasungen sowie Spezialverglasungen (beispielsweise Reklameschriften, Glaskuppeln) und glasähnliche Materialien.

Grobe Fahrlässigkeit

Eine schwere Verletzung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht, die zum Schadenfall führt, kann eine Reduktion der Leistungspflichten des Versicherers nach sich ziehen. Einige Versicherer verzichten auf besondere Vereinbarung hin und gegen Entrichtung einer Mehrprämie auf die Leistungsreduktion bei Grobfahrlässigkeit in bestimmten Fällen, beispielsweise in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wobei aber kein Regressverzicht bei Schäden möglich ist, die auf Alkohol- oder Drogeneinfluss beim Lenker zurückzuführen sind.

«Grüne Karte»

Der internationale Ausweis über den Abschluss einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird nicht mehr in allen europäischen Staaten verlangt. Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (www.nbi.ch) listet auf, wo er noch benötigt wird.

H

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung bewahrt den Versicherungsnehmer vor einer Vermögenseinbusse, die aufgrund der Schadenersatzforderung einer Drittperson in bestimmten Fällen entstehen kann. Sie bezahlt begründete Ansprüche, wenn sowohl Haftung als auch Deckung gegeben sind, und wehrt unbegründete Ansprüche ab, wenn zwar Deckung besteht, aber keine Haftung vorliegt.

Hagelversicherung

Die Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft deckt die Ertragsausfälle bei landwirtschaftlichen Kulturen oder Gärtnereien als Folge von Hagelschlägen. Neben Hagelschlägen sind weitere Elementarschäden gedeckt, wobei auch die Kosten für die Wiederherstellung des Kulturlandes vergütet werden.

Hausratversicherung

Die Hausratversicherung deckt die Schäden an Gegenständen im Haus, die nicht Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen sind. Es handelt sich um eine Pauschalversicherung, die je nach Vereinbarung Feuer- (inkl. Elementarschäden), Wasser-, Diebstahl- und Glasbruchschäden deckt. Als Ersatzwert sind in der Regel die Kosten für die Neuanschaffung (Neuwert) vorgesehen. Wichtig ist die laufende Anpassung der Versicherungssumme an die Geldentwertung oder bei Neuanschaffungen, sonst entsteht eine Unterversicherung.

Heilungskosten

Als Heilungskosten werden die durch eine Krankheit oder einen Unfall verursachten Auslagen für die Behandlung (Arzt, medizinisches Personal, Medikamente, Therapie usw.) im Spital (stationär, inkl. Aufenthaltskosten) sowie in der Arztpraxis oder zu Hause (ambulant) bezeichnet.

I

Insassenversicherung

Die Insassenversicherung (auch Motorfahrzeug-Unfallversicherung genannt) deckt Verletzungen des Lenkers und der Mitfahrer eines Motorfahrzeuges über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Sie garantiert die sofortige Zahlung auch bei haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten und zusätzlich zu anderen Versicherungsleistungen.

Invalidität

Als Invalidität wird die dauernde volle oder teilweise Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bezeichnet.

K

Kapitaldeckungsverfahren

In der beruflichen Vorsorge wird grundsätzlich für jeden Versicherten ein eigenes, rechnungsmässig separat geführtes Altersguthaben geöfnet, das zur Finanzierung der Leistungen für diesen Versicherten dient. Gegensatz zu diesem Kapitaldeckungsverfahren ist das Umlageverfahren.

Kaskoversicherungen (Teil- und Vollkasko)

Die Motorfahrzeug-Kaskoversicherung deckt Schäden am Fahrzeug des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Ereignisses. Bei Teilkasko sind in der Regel folgende Schadenursachen gedeckt: Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Elementarereignisse, Diebstahl (inkl. Gebrauchsdiebstahl), Beraubung, Glasbruch, abstürzende Luftfahrzeuge oder Teile davon, Hilfeleistung, Schnee- und Eisrutsche, Marderbiss sowie Kollision mit Tieren und bestimmte Arten von bö- oder mutwilligen Beschädigungen. Bei Vollkasko kommt die Kollision (Aufprall, Zusammenstoss usw.) hinzu. Kaskoversicherungen gibt es auch für Schiffe und Flugzeuge.

Kausalhaftung

Aufgrund gewisser gesetzlicher Bestimmungen kann die blossе Schadenzufügung genügen, um haftpflichtig zu werden. Ein Verschulden ist, im Gegensatz zur Verschuldenshaftung, nicht Voraussetzung. Eine milde («gewöhnliche») Kausalhaftung ist dann gegeben, wenn eine Haftungsbefreiung infolge Sorg-

faltnachweises möglich ist (beispielsweise bei der Tierhalterhaftung). Bei besonderen Haftungsursachen (beispielsweise Auto fahren, Betrieb von Atomanlagen) liegt nach schweizerischem Recht eine strenge Kausalhaftung («Gefährdungshaftung») vor, die keine Haftungsbefreiung durch Sorgfaltnachweis zulässt.

Kollektivversicherung

Die Kollektivversicherung betrifft eine Mehrzahl von Personen oder Objekten, die im gleichen Vertrag zusammengefasst sind. Hauptmerkmal der Kollektiv-Personenversicherung ist es, dass Abschluss, Prämieninkasso sowie Vertragspflege nicht direkt mit den Versicherten, sondern via Kollektivvertretung (beispielsweise bei der Kollektiv-Lebensversicherung via Arbeitgeber oder Personalvorsorge-Einrichtung) erfolgen. Häufigste Form der Kollektivversicherung sind betriebliche Unfall- und Kranken-Versicherungen sowie die Kollektiv-Lebensversicherung (2. Säule/Pensionskasse).

Kombinierte Versicherung

Bei der kombinierten Versicherung werden unterschiedliche Deckungen in einer Police zusammengefasst; zum Beispiel die Hausrat- oder Fahrhabe-Versicherung (Feuer, Diebstahl, Wasser und Glasbruch) oder die Motorfahrzeug-Versicherung (Haftpflicht, Kasko, Insassen).

Krankenkasse

Krankenkassen sind vom Bund anerkannte Träger der sozialen Krankenversicherung, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) beaufsichtigt werden.

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung deckt die materiellen Folgen einer Krankheit. Ihre hauptsächlichsten Leistungen sind das Kranken-Taggeld und die Entschädigung der Heilungskosten (Spital und ambulante Behandlung). Sie besteht aus der von den Krankenkassen als Sozialversicherung angebotenen (obligatorischen) Grunddeckung der Heilungskosten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie aus einer breiten Palette von freiwilligen Zusatzversicherungen (beispielsweise

Spitalkostenversicherung für die halb-private oder private Abteilung), die hauptsächlich im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) abgeschlossen werden.

Krankheit

Krankheit ist eine medizinisch wahrnehmbare, vom Willen des Versicherten unabhängige Störung der normalen Körperfunktionen durch krankhafte Vorgänge.

L

Lebensversicherung

Die Lebensversicherung dient der Vorsorge für das Alter und der Absicherung gegen finanzielle Folgen von Tod und Erwerbsunfähigkeit. Bei der Todesfall-Risikoversicherung wird die Versicherungsleistung fällig, wenn der Versicherte während der Vertragsdauer stirbt. Bei der gemischten Lebensversicherung wird die Versicherungsleistung fällig, wenn der Versicherte während der Vertragsdauer stirbt oder wenn er den Ablauf des Vertrages erlebt. Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit werden (nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit) fällig, wenn der Versicherte arbeitsunfähig geworden ist. Es gibt viele Sonderformen der Lebensversicherung und Kombinationsmöglichkeiten.

Leistungspflicht

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses an Personen oder Sachen tritt die Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaft ein.

M

Makler

Versicherungsmakler, auch Broker genannt, sind unabhängige Versicherungsvermittler. Es handelt sich um Firmen oder Personen, die in der Platzierung von Versicherungsverträgen an keine Versicherungsgesellschaft gebunden sind. Makler erhalten Provisionen für die von ihnen getätigten Versicherungsabschlüsse.

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Das Gesetz schreibt die Versicherung der Haftung des Motorfahrzeughalters vor, die dann zum Tragen kommt, wenn durch den Betrieb des Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder ein Sachschaden verursacht worden ist. Für gewisse Fälle ist dabei trotz dieser Kausalhaftung ein Verschulden erforderlich, beispielsweise für Ansprüche aus der Beschädigung anderer Motorfahrzeuge.

N

Neuwert(-versicherung)

Die Neuwertversicherung ist eine Form der Sachversicherung, die beim Ersatzwert auch die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert entschädigt. Neuwert ist der Betrag, der für die Neuanschaffung oder den Wiederaufbau erforderlich ist.

O

Obhutsschäden

Obhutsschäden sind Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer, seine Mitarbeiter oder Angehörigen gebrauchen, befördern, verwahren oder bearbeiten. Sie werden in der Haftpflichtversicherung normalerweise nicht gedeckt. Eine Ausnahme bildet in der Regel die Privathaftpflichtversicherung, wobei allenfalls ein Selbstbehalt zu tragen ist.

Obligatorien

Von Gesetzes wegen müssen Personen oder Sachen gegen bestimmte Risiken versichert werden. Die Versicherung er-

folgt entweder durch staatliche Institutionen mit oder ohne Monopol oder durch private Versicherungsgesellschaften: beispielsweise AHV, IV, EO und ALV durch den Bund mit Monopol; Gebäude-Feuerversicherung teils durch kantonale Versicherer mit Monopol, teils durch private Versicherer. Kranken- bzw. Heilungskostenversicherung (Grunddeckung) durch Krankenkassen; Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (inkl. Boote) durch private Versicherer; Unfallversicherung (gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung/UVG) durch die Suva und durch Privatversicherungen; berufliche Vorsorge/2. Säule durch privatrechtlich organisierte Personalvorsorge-Einrichtungen (gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge/BVG).

Ombudsman

Die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva ist eine Institution, die von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten angegangen werden kann, die glauben, bei den Beziehungen zu Versicherungsgesellschaften nicht voll zu ihrem Recht

gekommen zu sein. Der Ombudsman klärt solche Fälle im Sektor Privatversicherungen (einschliesslich berufliche Vorsorge) und Suva ab, informiert den Anfrager objektiv und neutral und setzt sich allenfalls für ihn ein.

P

Pauschalversicherung

Im Gegensatz zur Einzelversicherung werden bei einigen Branchen die versicherten Gegenstände pauschal zusammengefasst. Beispielsweise wird in der Hausratversicherung das gesamte bewegliche Mobiliar eines Haushalts am Versicherungsort gesamthaft versichert. In der Transportversicherung gibt es die Pauschalpolice für alle gleichartigen Sendungen innerhalb eines bestimmten Geltungsbereichs und mit demselben Transportmittel.

Personenversicherung

Die Personenversicherung umfasst alle Versicherungsarten, bei denen Personen hinsichtlich Heilungskosten, vorübergehendem oder dauerndem Erwerbsausfall, Tod oder Alter versichert sind.

Police

Die Police dient als Beweismittel für den Abschluss eines Versicherungsvertrags. Sie enthält alle individuellen Vertragsbestimmungen, wie Versicherungsnehmer, versicherte Sachen oder Personen, Vertragsdauer, Prämien und Versicherungsleistungen. Sie wird ergänzt durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allenfalls besondere Bedingungen.

Prämie

Entgelt, das der Versicherungsnehmer zur Deckung der Versicherungsaufwendungen zu leisten hat. Die Prämie setzt sich aus dem Risiko-, Kosten- und Sparteil zusammen.

Prämienanpassungsklausel

In einigen Branchen sehen die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vor, dass die Versicherungsgesellschaften bei einer Änderung der Tarife die Prämien und/oder Selbstbehalte auch während der Vertragsdauer anpassen können. Dem Versicherungsnehmer ist die Änderung rechtzeitig bekannt zu geben, und er hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wobei Stillschweigen als Anerkennung der Änderung gilt.

Prämienbefreiung

Die Prämienbefreiung ist entweder im Tarif eingeschlossen oder kann durch eine Zusatzversicherung in Lebensversicherungs-Verträgen gewährt werden. Die Leistung besteht in der Befreiung von der Pflicht zur Bezahlung der Prämie im Falle länger dauernder medizinisch bedingter Erwerbsunfähigkeit oder beim Tod des Prämienzahlers.

Prämienrückgewähr

Die Prämienrückgewähr kann vor allem bei der Rentenversicherung (Alters- oder Leibrenten) gegen Entrichtung einer Mehrprämie vereinbart werden. Sie sieht vor, dass beim Tode der versicherten Person, wenn die Rente erlischt, die einbezahlten Prämien (ohne Zins), abzüglich bereits bezogener Renten, an die im Versicherungsvertrag begünstigte Person (Begünstigungsklausel) zurückbezahlt werden. Prämienrückgewähr kennt man auch in der Erlebensfall-Versicherung; beim Tod der versicherten Person werden die bis dahin einbezahlten Prämien (ohne Zins) zurückerstattet.

Prämienstufe

Bei der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei der Motorfahrzeug-Vollkaskoversicherung werden die Grundprämien bei schadenfreiem Verlauf um sogenannte Prämienstufen herabgesetzt, bei Schäden erhöht (Bonus und Malus).

Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung (Einzel- oder Familienversicherung) schützt gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gestellt werden. Gedeckt sind unter anderem Ansprüche gegen den Versicherten in der Eigenschaft als Tierhalter oder Wohnungsmieter (Haftpflichtversicherung und Familienhaftpflicht-Versicherung).

Privatversicherungen

Im Gegensatz zu den Trägern staatlicher Versicherungen (wie AHV, IV und Suva) sind die privaten Versicherungsgesellschaften privatrechtlich organisiert (Aktiengesellschaften oder Genossenschaften). Sie werden durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) beaufsichtigt.

Produktehaftpflicht

Seit 1994 ist das Bundesgesetz über die Produktehaftpflicht in Kraft. Es hat eine verschuldensunabhängige Haftung der Hersteller, Importeure, Zulieferer und Händler von Produkten gegenüber den Konsumenten eingeführt. Verursacht ein fehlerhaftes Produkt einen Personen- oder Sachschaden, hat derjenige, der das Produkt aus kommerziellem Interesse auf den Markt gebracht hat, nur eng begrenzte Möglichkeiten, sich von der Haftung zu befreien. Betriebliche Haftpflichtversicherungen (Geschäftsversicherung) umfassen in der Regel auch das Produktehaftpflicht-Risiko.

Provision

Der Versicherungsberater erhält für die Beratung des Versicherungsnehmers sowie den Abschluss und die Betreuung von Versicherungsverträgen eine Provision, deren Höhe je nach Branche, Vertragsart, Versicherungssumme und Vertragsdauer variiert. Die Provisionen sind leistungsabhängige Lohnbestandteile. Mit einer Abschlussprovision wird in der Regel auch die vom Versicherungsberater während der ganzen Vertragsdauer zu leistende Betreuungs-

arbeit entschädigt, aber vermehrt werden auch laufende Provisionen ausgerichtet. Makler erhalten im Übrigen ebenfalls Provisionen.

R

Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung wahrt die Interessen der Versicherten in bestimmten Rechtsfällen und übernimmt Anwalts-, Experten- und Verfahrenskosten sowie Parteientschädigungen und (vorschussweise) Strafkautionen im Rahmen der vereinbarten Deckung für das versicherte Risiko (beispielsweise Verkehrs-, Familien-/Privat- und Betriebs-Rechtsschutz).

Reiseversicherung

Kurzfristige, also für eine bestimmte kurze Dauer abgeschlossene Versicherungen werden für die wichtigsten Reise-Risiken angeboten (beispielsweise Unfall/Krankheit, Gepäckverlust, Diebstahl und Annullierungskosten, Vollkasko sowie Assistance bei Notfällen).

Rentenversicherung (Alters- oder Leibrente)

Art der Lebensversicherung, bei der die versicherte Leistung in Form von regelmässig wiederkehrenden Rentenzahlungen lebenslang erbracht wird. Der Beginn kann sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Rente kann durch regelmässige Prämienzahlungen über Jahre hinweg aufgebaut werden oder (was häufiger der Fall ist) kurz vor Beginn der Rentenzahlungen durch eine Einmaleinlage finanziert werden.

Risiko

Als Risiko wird die Möglichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses bezeichnet. Der Eintritt dieses Ereignisses ist dabei ungewiss und zufällig. Die Ermittlung des Risikos ist die Voraussetzung für die Festlegung des Risikoteils der Prämie (Gesetz der grossen Zahl).

Rückgriff/Regress

Die zuerst leistende Versicherungsgesellschaft (beispielsweise eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung) kann unter anderem bei unerlaubter Handlung (wie grobe Fahrlässigkeit, insbesondere bei Unfällen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss) oder fehlender Versicherungsdeckung auf den Schadenverursacher bzw. Versicherungsnehmer Rückgriff nehmen.

Rückkaufsverlust

Bei vorzeitiger Kündigung einer vermögensbildenden Lebensversicherung muss der Versicherungsnehmer allenfalls mit einem Rückkaufsverlust rechnen, indem der Rückkaufswert nach Abzug der noch nicht amortisierten Abschlusskosten geringer ist als das vom Versicherer zurückgestellte Deckungskapital. Dies gilt vor allem für Rückkäufe in den ersten Jahren bei Lebensversicherungen mit längerer Laufzeit.

Rückkaufswert

Jene Lebensversicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, also in jedem Fall eine Leistung fällig wird (weil der Versicherte

entweder den Ablauf der Versicherung erlebt oder vor diesem Zeitpunkt stirbt), werden vom Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers zurückgekauft. Der Versicherungsnehmer erhält das Deckungskapital seiner Versicherung, allenfalls abzüglich eines Kostenanteils, ausbezahlt (Rückkaufsverlust).

Rückstauschäden

Rückstauschäden aus der Abwasserkanalisation oder dem Grundwasser gelten nicht als Elementarschäden und sind daher nicht in der Feuerversicherung eingeschlossen. Sie können durch Abschluss einer Wasserversicherung gedeckt werden.

Rückversicherung

Die Versicherungsgesellschaft kann das aus einem Versicherungsvertrag übernommene Risiko als Erstversicherer oft nicht voll selber tragen. Sie muss einen Teil des Risikos an eine Rückversicherungsgesellschaft oder an einen anderen Direktversicherer weitergeben (Zession). Diese Rückversicherung wird dem Versicherungsnehmer in der Regel nicht zur Kenntnis gebracht. Der Rückversicherer (allenfalls Direktversiche-

rer) seinerseits wird wieder einen Teil der übernommenen Teilrisiken weiterleiten (Retrozession). Zur breiteren Abstützung bestimmter Risiken haben die Schweizer Versicherer zudem Versicherungs-Pools geschaffen (z.B. Versicherung von Elementarschäden). Dem Versicherungsnehmer gegenüber haftet jedoch in allen Fällen der Erstversicherer für das volle Risiko.

S

Sachversicherung

Die Sachversicherung deckt Schäden, die durch Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Sachen (Fahrhabe, Waren, Immobilien usw.) entstehen.

Schadenversicherung

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses wird der effektive Schaden, höchstens aber die vereinbarte Versicherungssumme vergütet. Dies im Gegensatz zur Summenversicherung. Die Schadenversicherung ist unter anderem in der Haftpflicht-, Sach-, Kasko- und Transportversicherung üblich.

Selbstbehalt

Bei verschiedenen Versicherungsarten trägt der Versicherungsnehmer im Schadenfall einen Teil des Schadens selber, sei dies in Form eines Prozentsatzes oder eines fixen Betrages. Obligatorisch ist der Selbstbehalt (auch Franchise genannt) in der Kranken- und der Elementarschadenversicherung, üblich unter anderem in der Diebstahlversicherung sowie in der Motorfahrzeugversicherung.

Selbstvorsorge

Beim Dreisäulenkonzept kommt der 3. Säule, der privaten Vorsorge, eine grosse Bedeutung zu. Die Lebensversicherer stellen eine gebundene und eine freie Vorsorgeform zur Verfügung. Merkmale der gebundenen Vorsorge sind einerseits weitgehende steuerliche Erleichterungen, andererseits einschränkende Vorschriften über Ausgestaltung und Verfügbarkeit der Vorsorge. Die freie Vorsorge kennt keine besonderen Auflagen; dennoch steht die Lebensversicherung im Genuss rechtlicher und steuerlicher Privilegien (erb- und betriebsrechtliche Vorteile, Steuerbestimmungen).

Sengschäden

Zum Beispiel durch Funkenwurf des Cheminées oder glühende Zigarettenasche hervorgerufene Schäden (immer ohne Flamme) an Parkett oder Teppich werden von der Feuerversicherung nicht gedeckt. In der kombinierten Hausratversicherung können Sengschäden aber zum Teil mitversichert werden.

Sofortdeckung

Da die Prüfung des Antrags längere Zeit in Anspruch nehmen kann, insbesondere wenn ärztliche oder technische Abklärungen nötig sind, gewährt der Versicherer bei einigen Versicherungsarten eine provisorische Sofortdeckung, die mit dem Eintreffen des Antrags beim Versicherer beginnt und nach dem Vertrags-Abschluss durch die definitive Deckung abgelöst wird. Dieser provisorische Versicherungsschutz ist zeitlich, inhaltlich und in der Höhe begrenzt.

Sorgfaltspflicht

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet. Die schuldhafte Verletzung von selbstverständlichen Scha-

denverhütungsregeln kann zu einer Herabsetzung der Versicherungsleistung führen. Dies ist im Interesse der Versicherungsgemeinschaft, die einen normalen, das heisst nicht weitgehend selbstverschuldeten Schadenverlauf erwartet.

Sozialversicherung

Als Sozialversicherung wird eine durch die öffentliche Hand organisierte oder angeordnete und von ihr mitfinanzierte Versicherung für natürliche Personen bezeichnet, mit der sozialpolitische Zielsetzungen (beispielsweise Sicherung der sozialen Stellung der Familie gegen die Notfälle des Lebens) erreicht werden sollen. Als Beispiele für Sozialversicherungen können AHV, IV und die Grunddeckung bei der Krankenversicherung gemäss KVG genannt werden.

Sterbetafeln

Mit Hilfe der Statistik werden in der Lebensversicherung Sterbetafeln erarbeitet, die Auskunft über die durchschnittliche Lebenserwartung des Versicherten geben. Aufgrund dieser Durchschnittszahlen wird der Risikoteil der Lebensversicherungs-Prämie errechnet.

Steuerbestimmungen

Die Verzinsung der Prämien-Sparteile (Sparprämien) sowie die ausgerichteten Überschüsse werden bei vermögensbildenden Lebensversicherungen im Rahmen der Selbstvorsorge in der Regel nicht als steuerpflichtiges Einkommen behandelt. Diese Steuerbestimmungen sind Bestandteil der staatlichen Förderung der freien Vorsorge im Dreisäulenkonzept. Für die gebundene Vorsorge gelten besondere steuerliche Erleichterungen.

Suva

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), eine öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit, ist Träger der obligatorischen Unfallversicherung in allen Betrieben mit industriellen Unfallgefahren. Dies betrifft etwa zwei Drittel aller unselbständig Erwerbstätigen sowie ein Drittel aller Betriebe. In den übrigen Betrieben wird die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) als obligatorisch erklärte Unfallversicherung der Arbeitnehmer auch von den Privatversicherungen getragen.

T

Taggeld-Versicherung

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird (allenfalls nach einer Wartezeit) der entgangene Verdienst oder als Lohnersatz ein Taggeld ausbezahlt, das nur während eines bestimmten Zeitraumes (in der Regel zwei Jahre) beansprucht werden kann.

Tarif

Jede Versicherungsgesellschaft fasst die Prämien der häufigsten Versicherungsarten und -kombinationen in Tarifen zusammen. Der Versicherungsberater kann dank computergespeicherter Tarife dem Kunden meistens sofort Auskunft über die zu erwartenden Prämien einer Versicherung erteilen.

Technischer Zinsfuss

Die Sparteile der Lebensversicherungsprämien (Prämie) werden zu einem garantierten Mindestzinssatz verzinst. Dieser Mindestzinssatz ist während der ganzen Vertragsdauer garantiert, kann also nicht herabgesetzt werden; er muss deshalb vorsichtig kalkuliert wer-

den. Wenn der effektiv erzielte Zinsertrag höher liegt, wird die Differenz dem Versicherungsnehmer mit der Überschussbeteiligung vergütet.

Teilkasko-Versicherung

Bei der Teilkasko-Versicherung wird dem Motorfahrzeughalter die Reparatur oder der Ersatz des Fahrzeuges bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Elementarereignisse, Diebstahl (inkl. Gebrauchsdiebstahl), Beraubung, Glasbruch, Tierkollision, Marderbiss, abstürzende Luftfahrzeuge oder Teile davon, Hilfeleistung sowie Schnee und Eisrutsche bezahlt. Ausserdem sind meistens bestimmte Arten von bös- oder mutwilligen Beschädigungen gedeckt. Bei der Vollkasko-Versicherung kommt das Kollisions-Risiko dazu (Aufprall, Zusammenstoss usw.). Die Versicherer bieten Kaskoversicherungen in vielen Formen und Kombinationen an.

Tierversicherung

Bestimmte Tiere können gegen Unfall- und Krankheitskosten versichert werden. Auch Todesfallversicherungen sind möglich.

Todesfall-(Risiko-)Versicherung

Bei der Todesfall-(Risiko-)Versicherung wird die Versicherungsleistung fällig, wenn der Versicherte während der vereinbarten Versicherungsdauer stirbt. Erlebt er den Vertragsablauf, so verfallen die geleisteten Prämien der Versicherungsgesellschaft als Entgelt für das von ihr getragene Risiko. Diese Versicherungsart dient in erster Linie der Hinterbliebenenvorsorge oder der Sicherstellung einer Schuldentilgung (beispielsweise der Absicherung einer Hypothek).

Transportversicherung

Die Transportversicherung hat ihren Ursprung in der Seeversicherung und ist die älteste Branche des Versicherungswesens. Bewegliche Güter (Waren, Wertsachen, Reisegepäck) werden gegen Risiken während des Transports (per Bahn, Schiff, Lastwagen, Flugzeug usw.) und den damit verbundenen Aufenthalt versichert. Es handelt sich in der Regel um eine Universaldeckung oder Pauschalversicherung. Schäden an den Transportmitteln selbst werden durch Kaskoversicherungen gedeckt. Bei der Verkehrshaftungs-Versicherung

wird die Haftpflicht des Frachtführers oder Spediteurs für Schäden an den transportierten Gütern gedeckt.

U

Überschussbeteiligung

Bei der Lebensversicherung werden die Prämien aufgrund des technischen Zinsfusses, der Sterbetafeln sowie der voraussichtlichen Kosten bestimmt. Da es sich in der Regel um langfristige Verträge handelt und seitens des Versicherers für die ganze Vertragszeit meistens sowohl Leistung als auch Prämien garantiert sind, muss dabei eine vorsichtige Kalkulation erfolgen. Eine für den Versicherungsnehmer positive Differenz zwischen eingerechnetem und tatsächlichem Zinsertrag sowie zwischen kalkuliertem und effektivem Leistungs- bzw. Kostenverlauf der Versicherung geht als Überschussbeteiligung (auch Bonus genannt) an den Versicherungsnehmer zurück. Eine Überschussbeteiligung gibt es unter anderem auch in der Betriebs-Haftpflichtversicherung (Geschäftsversicherung).

Übersicherung

Eine Übersicherung liegt bei der Schadenversicherung dann vor, wenn die Versicherungssumme höher ist als der Ersatzwert. Der Versicherungsnehmer erhält im Schadenfall aber höchstens den Ersatzwert, zahlt also während der Vertragsdauer zu hohe Prämien. Bei der Lebensversicherung als Summenversicherung ist dagegen eine beliebige Kumulierung der Versicherungsleistungen möglich.

Umlageverfahren

Bei der Sozialversicherung werden die fällig werdenden Leistungen laufend aus den eingenommenen Beiträgen des gesamten Versichertenbestandes finanziert. Dieses Umlageverfahren steht im Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren (berufliche Vorsorge). Das Umlageverfahren kennen die 1. Säule des schweizerischen Vorsorgekonzepts (die staatliche AHV/IV) sowie die obligatorische Grunddeckung bei der Krankenversicherung durch Krankenkassen.

Unfallprotokoll

Das europäische Unfallprotokoll gehört ins Handschuhfach. Bei einem Schadenfall füllen die beteiligten Parteien zusammen ein Protokoll aus. Der Formulartext ist in den verschiedenen Sprachversionen identisch, so dass keine Übersetzungsprobleme entstehen. Ein richtig ausgefülltes Unfallprotokoll gibt Gewähr, dass alle nötigen Angaben für die Schadenerledigung vorhanden sind.

Unfall(-versicherung)

Als Unfall gilt jede Körperschädigung, die der Versicherte durch plötzlich auf ihn einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet. Unfällen gleichgestellt sind Vergiftungen sowie Ertrinken. Nicht durch die Unfallversicherung gedeckt sind unter anderem alle Krankheitsfolgen, psychische Störungen wegen eines Schreckerlebnisses sowie im Allgemeinen die Folgen eines Selbstmordversuchs. In der Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sind jedoch die Berufskrankheiten gedeckt; dasselbe gilt für die UVG-Zusatzversicherungen.

Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt dann vor, wenn die Versicherungssumme kleiner ist als der Ersatzwert. Bei der Sachversicherung hat dies für den Versicherungsnehmer negative Folgen, wird ihm doch nicht der volle Schaden vergütet. Auch im Teilschadenfall werden die Versicherungsleistungen proportional zur Unterversicherung gekürzt.

V

Verjährung

Im Versicherungsrecht beginnt die Verjährung mit dem Eintritt des Ereignisses, das die Leistungspflicht des Versicherers begründet. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie gilt für alle Forderungen aus dem Versicherungsvertrag. Eine besondere Regelung gilt jedoch bei der beruflichen Vorsorge, wo periodische Beiträge und Leistungen nach fünf, andere Forderungen nach zehn Jahren verjähren.

Vermögensversicherung

Neben der Sachversicherung und der Personenversicherung gibt es die Vermögensversicherung, die Vermögensverluste infolge Eintritts des versicherten Ereignisses deckt. Beispiele sind die Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Betriebsunterbrechungs-Versicherungen, aber auch die Hagelversicherung von Kulturen.

Verschuldenshaftung

Eine Verschuldenshaftung liegt vor, wenn folgende vier Voraussetzungen gegeben sind: Schaden, Widerrechtlichkeit des schädigenden Handelns, Verschulden des Schädigers und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Schaden.

Versicherer

Der Versicherer ist eine andere Bezeichnung für die Versicherungsgesellschaft.

Versicherter

Der Versicherte ist Kunde und Vertragsnehmer einer Versicherungsgesellschaft.

Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz/VAG) trat 1885 in Kraft und wurde auf den 1. Januar 2006 hin totalrevidiert. Es regelt die Staatsaufsicht über das Privatversicherungswesen.

Versicherungsleistungen

Der Versicherer hat beim Eintritt des versicherten Ereignisses meistens eine Vermögensleistung zu erbringen. Bei der Schadenversicherung ist dies ein Betrag, der die Versicherungssumme nicht übersteigen darf, bei der Summenversicherung die vereinbarte Versicherungssumme. Bei gewissen Branchen besteht die Versicherungsleistung auch in einer Dienstleistung an den Versicherungsnehmer (beispielsweise bei der Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung, wo unbegründete Rechtsansprüche an den Versicherten abgewehrt werden).

Versicherungsnachweis

In einigen Branchen stellen die Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Bestätigung des abgeschlossenen Ver-

sicherungsvertrags aus, als Nachweis für das Vorhandensein einer meist obligatorischen Versicherungsdeckung für bestimmte Schäden (beispielsweise Bestätigung der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung für den Schilderbezug beim kantonalen Strassenverkehrsamt). Der generelle Versicherungsnachweis ist die Police.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer schliesst mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag ab und ist zur Bezahlung der Prämien verpflichtet. Er ist nicht immer identisch mit der versicherten Person.

Versicherungsofferte

Der Versicherungsberater unterbreitet dem Versicherungsnehmer auf Wunsch einen unverbindlichen Vorschlag für den Abschluss einer Versicherung. Dieser Vorschlag enthält alle wichtigen Angaben zum angestrebten Versicherungsvertrag (wie Prämien, Vertragsdauer, Leistungspflicht des Versicherers usw.) und dient in der Regel als Grundlage für die Formulierung des Antrags des Versicherungsnehmers an den Versicherer.

Versicherungssumme

Als Versicherungssumme wird bei der Schadenversicherung der Höchstbetrag bezeichnet, der vom Versicherer beim Eintritt des versicherten Ereignisses an den Versicherten bezahlt wird. Bei der Summenversicherung dagegen ist im Schadenfall immer die Versicherungssumme zu entrichten, unabhängig von der Höhe des finanziellen Schadens.

Versicherungsvertrag

Beim Versicherungsvertrag handelt es sich um die Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer, die einerseits die Entrichtung von Prämien und andererseits das Erbringen einer bestimmten Versicherungsleistung beim Eintritt des versicherten Ereignisses vorsieht. Er besteht aus der Police und den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie allenfalls aus den besonderen Bedingungen.

Versicherungsvertragsgesetz

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz/VVG) wurde als Ergänzungserlass zum Obligationenrecht (OR) Anfang 1910 in Kraft gesetzt. Es regelt das Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer, wobei primäres Ziel der Schutz des Versicherungsnehmers ist.

Versicherungswert

Als Versicherungswert wird der Wert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Abschlusses bezeichnet. Er muss während der Versicherungsperiode in der Regel angepasst werden (infolge Geldentwertung, Neuanschaffungen usw.), damit die Versicherungssumme immer dem Ersatzwert entspricht (Automatische Summenanpassung, Neuwertversicherung und Unterversicherung).

Vollkasko-Versicherung

Bei der Vollkasko-Versicherung werden dem Motorfahrzeughalter die Reparatur oder der Ersatz des Fahrzeuges nicht nur in den durch die Teilkasko gedeckten Schadenfällen bezahlt, sondern auch bei Kollisionen wie Aufprall und Zusammenstoß.

Vorbehalt

Speziell in der Personenversicherung kann ein erhöhtes Risiko wegen vorheriger Krankheiten oder Unfälle oder schlechten Gesundheitszustands im Zeitpunkt des Abschlusses zu einem Vorbehalt, also zu einer individuellen Einschränkung des Versicherungsschutzes, führen. Auch das Betreiben von Risikosportarten kann einen Vorbehalt zur Folge haben. Als Alternative zum Vorbehalt kann unter Umständen eine Mehrprämie vereinbart werden.

W

Wagnis

In der Unfallversicherung bestehen Ausschlüsse in der Deckung von Schäden, die aufgrund besonderer Gefahren oder Wagnisse entstehen. Bei der Versicherung von Nichtbetriebsunfällen gemäss UVG bezeichnet der Bundesrat diejenigen aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse, die zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen.

Wartefrist

Als Wartefrist wird diejenige Zeit bezeichnet, die zwischen dem Eintritt des versicherten Ereignisses und dem Beginn der Leistungspflicht des Versicherers liegt. Bei der Erwerbsausfall-Versicherung sowie bei der Versicherung von Taggeldern erlauben die Wartefristen eine Koordination mit anderen Versicherungsträgern, die dasselbe Risiko abdecken, und zudem kann der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers Rechnung getragen werden.

Wasserversicherung

Die Wasserversicherung deckt Schäden an den versicherten Sachen infolge Ausfliessen von Wasser aus Wasserleitungsanlagen oder Wasserbetten, Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenabflüßrohren, Rückstau aus Abwasserkanalisation oder von Grundwasser und Frostschäden an Wasserleitungsanlagen. Ausserdem Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystem zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft. Ausgeschlossen sind Elementarschäden, die von der Feuerversicherung gedeckt werden. Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sind nicht versichert.

Wertsachenversicherung

Die Wertsachenversicherung (Schmuckversicherung) deckt Schäden an Schmucksachen, Pelzen, Bildern, Musikinstrumenten und anderen persönlichen Wertsachen infolge Diebstahl

oder Einbruch, Raub, Feuer, Wasser, Verlieren, Abhandenkommen sowie Zerstörung und Beschädigung. Es können bestimmte Massnahmen bezüglich Aufbewahrung und Beaufsichtigung verlangt werden. Die versicherten Sachen müssen im Versicherungsvertrag einzeln bezeichnet und näher umschrieben werden (Einzelversicherung). Die Versicherung wird in der Regel aufgrund einer fachmännischen Schätzung (allenfalls aufgrund von Kaufbelegen) abgeschlossen.

Wohneigentumsförderung

Seit 1995 dürfen für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Gelder sowohl aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) als auch aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) verwendet werden. Bei der 2. Säule kann zwischen dem Vorbezug, also der Auszahlung von in der Höhe limitierten Mitteln, und der Verpfändung von Ansprüchen (vor allem zur Zinsverbilligung von Hypotheken) gewählt werden.

Z

Zeitwert

Als Zeitwert wird der Betrag bezeichnet, der für die Neuanschaffung oder den Wiederaufbau der versicherten Sache nach Eintritt des versicherten Ereignisses erforderlich ist, abzüglich der Wertverminderung infolge Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Zusatzversicherung

Die üblichen Versicherungen in allen Branchen können aufgrund von individuellen Bedürfnissen des Versicherungsnehmers mit Zusatzdeckungen oder Ergänzungsleistungen des Versicherers versehen werden (beispielsweise Doppelzahlung bei Unfalltod, Prämienbefreiung im Falle von Erwerbsunfähigkeit bei Lebensversicherungen; Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG oder zur obligatorischen Grunddeckung in der Krankenversicherung durch Krankenkassen). Die Zusatzversicherungen bedingen in der Regel eine Mehrprämie.

Internetadressen

Sie finden in diesem Kapitel einen Überblick über die Internetadressen von Fachinstanzen, die durch ihren Aufgabenbereich direkt oder indirekt mit dem Thema Versicherungen zu tun haben. Unter anderem werden komplexe Sachzusammenhänge aus dem Versicherungsbereich erläutert, Formulare und Hilfsblätter angeboten, Tipps, Koordinaten und Adressen angegeben. Sie erhalten aber auch Informationen zu verschiedenen Förderungs- und Präventionsmassnahmen zur Sicherung Ihrer Gesundheit.

www.svv.ch

Dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV gehören derzeit 75 Versicherungsgesellschaften an. Zu seinen Aufgaben zählt die Wahrung der Interessen der Schweizer Versicherungswirtschaft. Konkret führt der Verband einen regen Dialog mit Behörden und verfasst Stellungnahmen zur Versicherungsgesetzgebung und zu versicherungsrelevanten Gesetzen. Der SVV ist damit bedeutende Schnittstelle zwischen der Versicherungswirtschaft und der Politik. In nationalen und internationalen Verbänden und Organisatio-

nen bringt er die Anliegen und Interessen seiner Mitglieder ein. Der SVV pflegt das Image der Schweizer Versicherungen in der Öffentlichkeit. Auf seiner Website www.svv.ch finden Sie alle Mitgliedsgesellschaften und deren Internetadressen. Des weitern eine Fülle von Informationen sowie die Positionen des SVV. Neben dem Newsletter können Sie dort auch die vielfältigen Publikationen des SVV bestellen.

www.ahv.ch

Das Online-Angebot umfasst Informationen über AHV, IV, EO, EL und für Versicherte im Ausland sowie hilfreiche Formulare und Merkblätter zu den komplexen Themen.

www.bfb-cipi.ch

Die Beratungsstelle für Brandverhütung BfB bekämpft Fahrlässigkeit und Gedankenlosigkeit im Umgang mit Wärme und Feuer, indem sie über Brandverhütung aufklärt. Auf der Website erhalten Sie Antworten auf Ihre Fragen betreffend Vorsichtsmassnahmen und können Informationsmaterial zum Thema bestellen.

www.vbv.ch

Das Kompetenzzentrum für Berufsbildung und überbetriebliche Aus- und Weiterbildung in der Versicherungswirtschaft ist der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV in Bern. Sie finden auf den Internetseiten Prüfungstermine, Seminare und Kursausschreibungen.

www.finma.ch

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) überwacht den Geschäftsbetrieb der unter Staatsaufsicht stehenden privaten Versicherungseinrichtungen. Die Finanzmarktaufsicht hat dafür zu sorgen, dass die privaten Versicherungsgesellschaften ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten jederzeit nachkommen können. Die Website hält die wichtigsten Informationen sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherungsgesellschaften bereit.

www.bsv.admin.ch

Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV plant, lenkt und kontrolliert die richtige Durchführung der Sozialversicherungen. Daneben vereinbart das Bundesamt Sozialversicherungsab-

kommen mit anderen Ländern und behandelt so wichtige Themen wie Altersvorsorge, Leben im Alter, Gesundheitsversorgung oder Schutz der Familie und der Kinder.

www.admin.ch

Mit der Website der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern haben Sie den richtigen Ort gewählt, um alle Informationen über die Schweizerische Regierung und den Bundesrat zu erhalten. Auch Informationen über die Aufgaben der sieben Departemente und ihrer Ämter, die Bundeskanzlei, das Parlament sowie die Obersten Gerichte des Landes, das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht, sind hier zu finden.

www.cea.eu

CEA (Insureres of Europe) in Brüssel ist der Dachverband der nationalen Verbände der Versicherungsunternehmen in 33 Ländern Europas. Auch die Schweiz gehört mit dem SVV zu seinen Mitgliedern. Das CEA tauscht Informationen und Erfahrungen zwischen den einzelnen Märkten aus und führt Stu-

dien im Interesse der europäischen Versicherungsunternehmen durch. Der Dachverband bringt die Ansichten der europäischen Versicherer über politische, wirtschaftliche und soziale Themen in die Diskussionen ein.

www.economiesuisse.ch

Economiesuisse als Verband der Schweizer Unternehmen vertritt die angeschlossenen Mitglieder sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene und versteht sich als Sprachrohr der Wirtschaft in der Öffentlichkeit. Auf der Website informieren Sie sich über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Aussenwirtschaft, Finanzen und Steuern, Bildung und Forschung und weiteres mehr.

www.bvg.ch

Die Internetseite zum Gesetz über die berufliche Vorsorge BVG liefert umfassende Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen und zum schweizerischen Dreisäulensystem.

www.ivwhsg.ch

Das Institut für Versicherungswirtschaft der Hochschule St. Gallen berichtet über

Aktivitäten und Neuerungen im Bereich der Forschung, der Weiterbildung und Lehre und der Beratung in der Versicherungswirtschaft.

www.nbi.ch

Dem Nationalen Versicherungsbüro Schweiz und dem Nationalen Garantiefonds Schweiz gehören alle Motorfahrzeugversicherer an, die vom Eidgenössischen Finanzdepartement die Betriebsbewilligung erhalten haben. Hier erfahren Sie, wie Schäden gedeckt werden, die durch ausländische, unbekannte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden.

www.bfu.ch

Der Auftrag der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu lautet: Durch Forschung, Risikoanalyse und Prävention, Unfälle nach Möglichkeit zu verhüten, die im Strassenverkehr, Sport, Privathaushalt und in der Freizeit geschehen. Auf der Website bestellen Sie hilfreiche Broschüren, erhalten Sicherheitstipps und Kursinformationen.

www.gesundheitsfoerderung.ch

Die Versicherer betreiben gemeinsam mit den Kantonen die Gesundheitsförderung Schweiz, welche Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anregt, koordiniert und evaluiert. Auf der Website finden Sie Informationen zu den Schwerpunktprogrammen, Projekten, Kampagnen und Aktionen.

www.suva.ch

Rund 1,8 Mio. Berufstätige versichert die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und ausserberufliche Unfälle. Auf der Website erhalten Sie Tipps zur obligatorischen Unfallversicherung und zum Schutz vor Unfällen bei der Arbeit und in der Freizeit.

www.versicherungsombudsman.ch

Wer in einer Versicherungsangelegenheit Meinungsverschiedenheiten, Fragen oder Probleme hat, kann sich an die Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva wenden. Diese klärt den Sachverhalt ab und versucht als Vermittlungsinstanz zwischen beiden Seiten auf eine gütliche Lösung hinzuwirken.

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
C. F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch